# Jagdgesetzgebung des Bundes und Kantons Bern

# **Thematische Sammlung**

(rev. Ausgabe)

# Ein paar Hinweise vorweg...

Ohne gewisse gemeinsame "Spielregeln" wären Lebensraum, Wildbestand und damit auch die Jagd nicht das, was sie heute sind. Unabdingbar ist es deshalb im Rahmen der Jungjägerausbildung, die gesetzlichen Grundlagen des Bundes und des Kantons rund um das Jagdwesen zu kennen. Soweit, so gut, aber die Orientierung in den Gesetzesbüchlein und Artikeln ist gar nicht so einfach. Die vorliegende Zusammenstellung hat in erster Linie zum Ziel, den Erwerb der für die Jägerprüfung notwendigen Grundlagen und damit die Prüfungsvorbereitung etwas zu vereinfachen. Nach der Jägerprüfung kann die Sammlung auch als Nachschlagewerk dienen. Das Dokument ist zum persönlichen Gebrauch bestimmt.

Die einzelnen Gesetzesartikel habe ich aus den verschiedenen Erlassen [Stand 09.05.2012] kopiert und thematisch geordnet. Artikel aus der Bundesgesetzgebung und aus der kantonalen Gesetzgebung sind deshalb durchmischt. Um die Lesbarkeit zu verbessern, habe ich sämtliche Artikel aus Bundeserlassen in blauer Schrift, jene aus kantonalen Erlassen in schwarzer Schrift dargestellt.

Es kann vorkommen, dass im gleichen Kapitel einzelne Artikel unterschiedliche oder sogar widersprüchliche Aussagen machen. Zum Beispiel Art. 5 JSG und Anhang 1 JaV betreffend jagdbaren Tierarten und Schonzeiten. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu wissen, dass die Bundesgesetzgebung der kantonalen jeweils vorgeht (ebenso geht ein Gesetz grundsätzlich einer Verordnung vor, sog. Kollisionsregeln). Wenn also ein Kanton seine Gesetzgebung erlässt, muss er Bundesrecht zwingend berücksichtigen. Die Bundesgesetzgebung gibt den Rahmen; die kantonale Gesetzgebung kann anschliessend diesen Rahmen ausgestalten. Die kantonale Souveränität besteht insoweit, als dass diese nicht durch die Bundesgesetzgebung beschränkt ist. In der Regel kann der Kanton lediglich strengere Vorschriften, nicht aber lockerer erlassen. Z.B. Schonzeiten verlängern, jagdbare Arten einschränken, Jagd ganz verbieten, erlaubte Hilfsmittel beschränken usw.

Die Sammlung berücksichtigt Erlasse des Bundes (JSG, JSV, VEJ) und des Kantons Bern (JWG, JaV, WTSchV, WSV). Nicht in der Sammlung enthalten sind die Direktionsverordnung über die Jägerprüfung JDV, Bundeserlasse und kantonale Erlasse der Naturschutzgesetzgebung (Natur- und Heimatschutzgesetz, Naturschutzgesetz und entsprechende Verordnungen) und jährlich ändernde Jagdvorschriften (Festlegungen der Jagdperiode des Kantons Bern, Hrsg. Jagdinspektorat). Die Festlegungen der Jagdperiode ist auf der Seite des Jagdinspektorats zu finden: www.be.ch/jagd > Jagd. Alle übrigen Erlasse (Gesetze, Verordnungen) sind leicht zu finden unter: www.lexfind.ch. Sämtliche Erlasse, die über diese Webseite zu finden sind, entsprechen jeweils der aktuell gültigen Gesetzgebung. Zum Nachschlagen eignet sich diese Internetseite deshalb besser als eine Papierlösung.

Artikel, welche sich lediglich zu Übergangsregelungen oder zum Inkrafttreten äussern, habe ich nicht in die Sammlung aufgenommen. (Denke nicht, dass da einer danach fragt oder dass irgendjemand durch deren Kenntnis ein besserer Jäger wird.) Einzelne Artikel oder Absätze, welche zu mehr als einem Thema passen, habe ich bei allen passenden Themen jeweils wiederholt (z.B. Hegeabschussgebühren -> Hegeabschuss, Gebühren). So spart man sich das Suchen, hat aber leider etwas mehr zu lesen. Bei längeren Artikeln habe ich einzelne Absätze, welche nicht zum Thema passen, weggelassen und nur unter dem jeweils passenden Thema aufgeführt.

Nobody is perfect! Der eine oder andere Fehler wird sich bei dieser Copy-Paste-Fleissarbeit eingeschlichen haben. Freiwillige Korrekturleser habe ich bislang aus ganz unerklärlichen Gründen keine gefunden. So müsst ihr Jungjäger nun auch für das noch hinhalten (nein, ich kann euch leider keine Hegestunden dafür visieren, sorry). Trotzdem: Korrekturhinweise, Anregungen oder anderweitige Rückmeldungen nehme ich gerne entgegen: karin.allenspach@gmail.com. Besten Dank im Voraus für allfällige Rückmeldungen! In der Hoffnung, dass die Sammlung euch etwas nützt, wünsche ich allen viel Erfolg an der Prüfung und darüber hinaus!

Karin Allenspach

!!! revidierte Fassung 15. Juli 2012 (geänderte JSV berücksichtigt) !!!

# Inhaltsverzeichnis

1	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	10
1.1	Bund	10
1.2	Kanton	10
2	ALLGEMEINES	11
	7:1/7	
2.1	Ziel/Zweck der Gesetzgebung Art. 1 JSG Zweck	<b>11</b> 11
	Art. 1 JWG Zweck	11
	And 1977 Career	
2.2	Geltungsbereich der Jagdgesetzgebung	11
	Art. 2 JSG Geltungsbereich	11
2.3	Grundsätze der Jagd	12
	Art. 3 JSG Grundsätze	12
2.4	Funktionen der Jagd	12
	Art. 2 JWG Funktionen der Jagd	12
2.5	Jagdsystem	12
	Art. 4 JWG Jagdsystem	12
3	JAGDPLANUNG UND WILDRÄUME	13
		40
3.1	Jagdplanung Art. 3 JSG Grundsätze	<b>13</b> 13
	Art. 3 JWG Jagdplanung	13
	Art. 1 JaV Wildräume	13
	Art. 2 JaV Von der Jagdplanung erfasste Wildarten	13
	Art. 3 JaV Grundlagen und Inhalt	13
	Art. 4 JaV Durchführung der Jagdplanung	14
	Art. 16 JSV Eidgenössische Jagdstatistik	14
3.2	Wildräume	14
	Art. 1 JaV Wildräume	14
4	WILDTIERSCHUTZ	15
11	Lebensräume	15
4.1	Art. 20 JWG Schutz und Vernetzung der Lebensräume	15
	Art. 10 WTSchV Vernetzung der Lebensräume: Passierbarkeit von Verkehrswegen	15
	Art. 11 WTSchV Vernetzung der Lebensräume: Sicherung des Zwecks von Wildquerungen	15
<u>4</u> 2	Artenschutz	15
7.2	Art. 7 JSG Artenschutz	15
		13
4.3		16
	Art. 7 JSG Artenschutz	16
	Art. 10 JSG Haltung geschützter Tiere	16

	Art. 5 JSG Jagdbare Arten und Schonzeiten	16
	Art. 3 <sup>bis</sup> JSV Beschränkung und Erweiterung jagdbarer Arten und Schonzeiten	19
	Art. 4 JSV Regulierung von Beständen geschützter Arten	19
	Art. 5 JSV Präparation von geschützten Tieren	20
	Art. 6 JSV Haltung und Pflege geschützter Tiere	20
	Art. 7 JSV Handel mit geschützten Tieren	21
	•	
	Art. 13 JSG Entschädigung von Wildschaden	21
4.4	Schutz vor Störungen: Veranstaltungen, Hunde, Hauskatzen	21
	Art. 21 JWG Schutz vor Störung, Information	21
	Art. 4 <sup>bis</sup> JSV Wildruhezonen	21
	Art. 1 WTSchV Zweck, Wildtierschutz, Information	22
	Art. 2 WTSchV Wildschutzgebiete: Begriff und Errichtung	22
	Art. 3 WTSchV Massnahmen zum Schutz vor Störung	22
	Art. 5 VEJ Artenschutz	23
	Art. 6 WTSchV Veranstaltungen und Anlässe	23
	Art. 7 WTSchV Störung von Wildtieren durch Hunde: Laufenlassen von Hunden	23
	Art. 8 WTSchV Störung von Wildtieren durch Hunde: Veranstaltungen mit Hunden	24
	Art. 9 WTSchV Störung von Wildtieren durch Hunde und verwilderte Hauskatzen: Erlegen von Hunden	
	und Hauskatzen	24
45	Wasser- und Zugvogelreservate, Jagdbanngebiete	24
5	Art. 11 JSG Schutzgebiete	24
	Anhang 1 VEJ Eidgenössische Jagdbanngebiete im Kanton Bern	25
	Art. 1 VEJ Zweck	26
	Art. 2 VEJ Bezeichnung	26
	Art. 5 VEJ Artenschutz	
	Art. 6 VEJ Schutz der Lebensräume	26 27
	Art. 7 VEJ Markierung und Information	27
	Art. 8 VEJ Wildschäden	27
	Art. 9 VEJ Bestandesregulierungen	28
	Art. 10 VEJ Hegeabschüsse	28
	Art. 11 VEJ Stellung und Wahl des Wildhüters	28
	Art. 12 VEJ Aufgaben des Wildhüters	29
	Art. 13 VEJ Ausbildung des Wildhüters	29
4.6	Wildschutzgebiete	30
	Art. 15 JaV Örtliche Beschränkungen der Jagd	30
	Art. 2 WTSchV Begriff und Errichtung	30
	Art. 3 WTSchV Massnahmen zum Schutz vor Störung	30
	Art. 4 WTSchV Abgrenzung der Wildschutzgebiete	30
	Anhang 1 WTSchV Wildschutzgebiete	31
	Art. 5 WTSchV Abschüsse in Gebieten mit Jagdverbot, Betreten mit Waffen	34
	Art. 6 WTSchV Veranstaltungen und Anlässe	35
4.7	Aussetzen	35
	Art. 9 JSG Bewilligungen des Bundes	35
	Art. 6 JSG Aussetzen von Tieren der jagdbaren Arten	35
	Art. 8 JSV Aussetzen von Tieren	35
	Art. 8bis JSV Umgang mit nicht einheimischen Wildtieren	35
4.8	Wildtierhaltung	36
-	Art. 10 JSG Haltung geschützter Tiere	36
	Art. 6 JSV Haltung und Pflege geschützter Tiere	36
	Art. 7 JSV Handel mit geschützten Tieren	36
	Art. 8 <sup>bis</sup> JSV Umgang mit nicht einheimischen Wildtieren	36
	Anhang 1 JSV Nicht einheimische Tierarten, deren Einfuhr und Haltung bewilligungspflichtig ist	37
	Anhang 2 JSV Nicht einheimische Tierarten, deren Einfuhr und Haltung verboten ist	37

	Art. 12 WTSchV Wildtierhaltung	37
4.9	Bundesbewilligungen Art. 9 JSG Bewilligungen des Bundes	<b>38</b> 38
5	JAGDBERECHTIGUNG, JAGDBEWILLIGUNG, PATENTE, ZUSATZPATENTE,	
GE!	BÜHREN, ZUSCHLÄGE	39
5.1	Jagdberechtigung, Voraussetzungen	39
	Art. 4 JSG Jagdberechtigung	39
	Art. 5 JWG Jagdberechtigung	39
	Art. 6 JWG Persönliche Voraussetzungen	39
	Art. 6 JaV Anerkennung von Jagdprüfungen	39
	Art. 20 JSG Entzug und Verweigerung der Jagdberechtigung	40
	Art. 17 JSV Entzug der Jagdberechtigung	40
5.2	Jagdbewilligung, Patente, Zusatzpatente	40
	Art. 7 JWG Jagdbewilligung	40
	Art. 1 JaDV Kategorien von jagdbaren Tierarten	41
	Art. 2 JaDV Patentgesuche	41
5.3	Zusatzpatente	41
	Art. 8 JWG Zusatzpatente für Gämse und Reh	41
	Art. 3 JaDV Ausgabe von Zusatzpatenten	42
5.4	Spezialbewilligungen	42
	Art. 10 JWG Spezialbewilligungen	42
	Art. 7 JaV Spezialbewilligungen	42
5.5	Gästekarten	42
	Art. 9 JWG Gästekarten	42
	Art. 4 JaDV Gästekarten	42
5.6	Gebühren: Wertersatz, Fehlschüsse, Hegeabschüsse	43
	Art. 32 JWG Fehlabschüsse	43
	Art. 11 JaV Schutz Milch tragender Muttertiere, Fehlabschüsse	43
	Art. 32 JaV Wertersatz	43
	Anhang 2 JaV Abschussgebühren für Fehlabschüsse Anhang 3 JaV Wertersatz	43 44
	Art. 20 JaDV Abschussgebühren für Hegeabschüsse	44
<b>-</b> -	Decelobachen	45
5.7	Regalabgaben Art. 11 JWG Regalabgaben sowie Gebühren für Spezialbewilligungen und Abschüsse	<b>45</b>
	Art. 12 JWG Anpassung der Regalabgaben	46
	Art. 13 JWG Zuschläge	46
	Art. 33 JaV Rückerstattung und Vergünstigung	46
5.8	Zuschläge	46
	Art. 13 JWG Zuschläge	46
	Art. 25 JaV Festlegung des Hegezuschlags und des Kassenvermögens	46
	Art. 30 JaV Höhe des Wildschadenzuschlags	46
6	несе	4 7
6	HEGE	47
6.1	Hegezuschlag	47
	Art. 13 JWG Zuschläge	47

	Art. 25 JaV Festlegung des Hegezuschlags und des Kassenvermögens	47
6.2	Hegemassnahmen / Hegekasse	47
	Art. 25 JWG Hegekasse	47
	Art. 24 JaV Hegekasse: Errichtung und Vermögensanlage	47
	Art. 25 JaV Festlegung des Hegezuschlags und des Kassenvermögens	47
	Art. 26 JaV Beitragsberechtigte Massnahmen, Empfängerinnen und Empfänger	48
	Art. 1 WSV Wildschadenverhütung: Beratung, Abgabe von Schutzmitteln und Abschuss von Wildtieren	48
	Art. 2 WSV Beiträge aus dem Wildschadenfonds	48
6.3	Hegeabschüsse, Fallwild	48
	Art. 8 JSG Abschuss kranker und verletzter Tiere	48
	Art. 23 JaV Fallwild	48
	Art. 10 VEJ Hegeabschüsse	49
	Art. 19 JaDV Nicht verwertbare Tiere, Ersatz von Wildmarken	49
	Art. 20 JaDV Abschussgebühren für Hegeabschüsse	49
7	WILDSCHADEN	<b>50</b>
		50
7.1	Selbsthilfemassnahmen	50
	Art. 9 JSV Selbsthilfemassnahmen gegen Tiere geschützter Arten	50
	Art. 8 JaV Zulässige Selbsthilfemassnahmen	50
	Art. 9 JaV Verbotene Selbsthilfemassnahmen	50
	Art. 20 JaV Verwendung von Fallen	50
7.2	Wildschadenbeiträge, Wildschadenfonds	51
	Art. 22 JWG Beiträge	51
	Art. 13 JWG Zuschläge	51
	Art. 30 JaV Höhe des Wildschadenzuschlags	51
	Art. 24 JWG Wildschadenfonds	51
7.3	Wildschadenverhütung	51
	Art. 12 JSG Verhütung von Wildschaden	51
	Art. 3 JSV Ausnahmebewilligungen	52
	Art. 3bis JSV Beschränkung und Erweiterung jagdbarer Arten und Schonzeiten	52
	Art. 4 JSV Regulierung von Beständen geschützter Arten	52
	Art. 10 JSV Entschädigung und Schadenverhütung	52
	Art. 10 <sup>bis</sup> JSV Konzepte für einzelne Tierarten	53
	Art. 1 WSV Verhütung: Beratung, Abgabe von Schutzmitteln und Abschuss von Wildtieren	53
	Art. 2 WSV Beiträge aus dem Wildschadenfonds	53
	Art. 8 VEJ Wildschäden in Banngebieten	53
	Art. 9 VEJ Bestandesregulierungen in Banngebieten	54
7.4	Entschädigung	54
	Art. 13 JSG Entschädigung von Wildschaden	54
	Art. 10 JSV Entschädigung und Schadenverhütung	54
	Art. 3 WSV Ersatzpflicht	55
	Art. 4 WSV Schätzungsorgane	55
	Art. 5 WSV Anmeldung	55
	Art. 6 WSV Schätzungsverfahren	55
	Art. 7 WVS Entschädigungssumme	55
8	JAGDBETRIEB	<b>56</b>
8.1	Weidgerechtigkeit	56
	Art. 14 JWG Weidgerechtigkeit	56

	Art. 12 JaV Verstösse gegen die Weidgerechtigkeit	56
8.2	Hilfe bei Jagdhandlungen, Jagdgruppen, Gesellschaftsjagd	56
	Art. 18 JWG Hilfe bei Jagdhandlungen	56
	Art. 14 JaDV Jagdgruppen, Gäste und Dritte	56
	Art. 15 JaDV Gesellschaftsjagden	57
8.3	Jagdhunde	57
	Art. 16 JWG Einsatz von Hunden	57
	Art. 16a JaV Beschränkungen der Baujagd	57
	Art. 17 JaV Absprechen ungeeigneter Jagdhunde	57
	Art. 6 JaDV Jagdhunde	57
	Art. 7 JaDV Einsatz und Mitführen von Jagdhunden	58
	Art. 8 JaDV Annehmen von Jagdhunden in Gebieten mit Jagdverbot	58
	Art. 9 JaDV Anlernen von jungen Jagdhunden	58
	Art. 5 VEJ Artenschutz	58
8.4	Jagdbare Tiere, Schontage	59
	Art. 5 JSG Jagdbare Arten und Schonzeiten	59
	Art. 3 <sup>bis</sup> JSV Beschränkung und Erweiterung jagdbarer Arten und Schonzeiten	59
	Art. 10 JaV Jagdbare Arten und Schonzeiten	59
	Anhang 1 JaV Jagdzeiten	60
	Art. 1 JaDV Kategorien von jagdbaren Tierarten	60
	Art. 13 JSG Entschädigung von Wildschaden	61
8.5	Milchtragende Muttertiere, falsche Kategorie, Fehlabschüsse	61
	Art. 12 JaV Verstösse gegen die Weidgerechtigkeit	61
	Art. 11 JaV Schutz Milch tragender Muttertiere, Fehlabschüsse	61
	Art. 32 JaV Wertersatz	61
	Anhang 2 JaV Abschussgebühren für Fehlabschüsse	62
	Anhang 3 JaV Wertersatz für widerrechtlich erlegte Wildtiere	62
8.6	Schusszeiten	63
	Art. 14 JaV Schusszeiten	63
8.7	Nachtansitz	63
	Art. 5 JaDV Nachtansitz	63
8.8	Zeitliche Beschränkungen der Jagd	64
	Art. 15 JWG Beschränkungen der Jagd	64
	Art. 13 JaV zeitliche Beschränkungen	64
	Art. 16a JaV Beschränkungen der Baujagd	64
	Art. 14 JaV Schusszeiten	64
8.9	örtliche Beschränkungen der Jagd	64
	Art. 15 JWG Beschränkungen der Jagd	64
	Art. 15 JaV örtliche Beschränkungen	64
	Art. 21 JaDV Gebiete mit Jagdverbot	65
	Anhang 1 JaDV Gebiete mit vollständigem Jagdverbot	65
	Art. 5 VEJ Artenschutz	65
	Art. 16 JaV Ausnahmen	65
	Art. 5 WTSchV Abschüsse in Gebieten mit Jagdverbot, Betreten mit Waffen	65
	Art. 22 JaV Schussabgabe vom Fahrzeug aus	65
8.10	Baujagd	66
	Art. 16a JaV Beschränkungen der Baujagd	66
8.11	Motorfahrzeuge, Transportmittel, Waldstrassen	66

66 66 66 67 <b>68</b> 68 69 69 69 69 69 70 70 70 70 70
66 67 68 68 69 69 69 69 69 69 70 70 70 70 70
67 68 68 68 69 69 69 69 69 70 70 70 70 71 71
68 68 68 69 69 69 69 69 69 70 70 70 70
68 68 69 69 69 69 69 70 70 70 70
68 69 69 69 69 69 69 70 70 70 70
69 69 69 69 69 69 70 70 70 70 71
69 69 69 69 69 69 70 70 70 70 71
69 69 69 69 69 70 70 70 70 71
69 69 69 69 70 70 70 70 71
69 69 69 70 70 70 70 71 71
69 69 69 <b>70</b> 70 70 70 <b>71</b> 71
69 69 <b>70</b> 70 70 70 <b>71</b> 71
69 70 70 70 70 70 70 71 71
<b>70</b> 70 70 70 70 <b>71</b> 71
70 70 70 70 <b>71</b> 71
70 70 70 <b>71</b> 71
70 70 <b>71</b> 71
70 <b>71</b> 71
<b>71</b> 71
71
/1
<b>71</b>
71
72
72
72
72
72
72
73
73
, ,
73
73
73
73 73
73 73 <b>74</b>
73 73 <b>74</b> 74
73 73 <b>74</b> 74 74 74
73 73 <b>74</b> 74 74 <b>74</b>
73 73 <b>74</b> 74 74 74 74
73 73 <b>74</b> 74 74 74 74 74
73 73 <b>74</b> 74 74 74 74

Δrt	22	IW/G	Δdmi	nistrative	Massn	ahmen

7	5

11	AUFSICHT: JAGD, BANNGEBIETE	76
	Art. 27 JWG Aufsicht	76
	Art. 35 JaV Freiwillige Jagdaufsicht	76
	Art. 10 VEJ Hegeabschüsse	76
	Art. 11 VEJ Stellung und Wahl des Wildhüters	76
	Art. 26 JWG Aufgaben der kantonalen Verwaltung	76
	Art. 12 VEJ Aufgaben des Wildhüters	77
	Art. 13 VEJ Ausbildung des Wildhüters	77
	Art. 9 WTSchV Störung von Wildtieren durch Hunde und verwilderte Hauskatzen: Erlegen von Hunde	en
	und Hauskatzen	77
	Art. 16 JaV Nachsuche	77
	Art. 16a JaV Baujagd	78
	Art. 17 JaV Absprechen ungeeigneter Jagdhunde	78
12	KANTONALE JAGDVERWALTUNG, KANTONALE AUFGABEN	78
	Art. 26 JWG Aufgaben der kantonalen Verwaltung	78
	Art. 1 WTSchV Zweck, Wildtierschutz, Information	78
12	VOMMICCION EÜD IACD HAD WII DTIEDECHUTZ	79
13	KOMMISSION FÜR JAGD UND WILDTIERSCHUTZ	_
	Art. 29 JWG Kommission für Jagd und Wildtierschutz	79
	Art. 34 JaV Kommission für Jagd und Wildtierschutz (KJW)	79
14	INFORMATION, AUSBILDUNG, FORSCHUNG	79
	Art. 14 JSG Information, Ausbildung, Forschung	79
	Art. 11 JSV Forschung über wildlebende Säugetiere und Vögel	80
	Art. 12 JSV Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildforschung	80
	Art. 13 JSV Markierung wildlebender Säugetiere und Vögel	80
	Art. 5 JaV Information	80
	Art. 1 WTSchV Zweck, Wildtierschutz, Information	80

# 1 Gesetzliche Grundlagen

## 1.1 Bund

- JSG Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986
- JSV Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) vom 29. Februar 1988
- VEJ Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 30. September 1991

## 1.2 Kanton

JWG	Gesetz über Jagd und Wildtierschutz vom 25. März 2002
JaV	Jagdverordnung vom 26. Februar 2003
JaDV	Direktionsverordnung über die Jagd vom 27. März 2003
WTSchV	Verordnung über den Wildtierschutz (Wildtierschutzverordnung) vom 26. Februar 2003
WSV	Verordnung über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (Wildschadenverordnung) vom 22. November 1995

Quelle: www.lexfind.ch

Stand: Juli 2012

## 2 Allgemeines

# 2.1 Ziel/Zweck der Gesetzgebung

#### Art. 1 JSG Zweck

- 1 Dieses Gesetz bezweckt:
  - a. die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten;
  - b. bedrohte Tierarten zu schützen;
  - c. die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen;
  - d. eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten.
- 2 Es stellt Grundsätze auf, nach denen die Kantone die Jagd zu regeln haben.

#### Art. 1 JWG Zweck

- 1 Das Gesetz vollzieht und ergänzt die Jagdgesetzgebung des Bundes.
- 2 Es verfolat die Ziele.
  - a) durch die Jagd eine nachhaltige Nutzung des Wildes zu gewährleisten und naturnah strukturierte Bestände zu fördern.
  - b) die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden Wildtiere zu erhalten und bedrohte Arten zu schützen,
  - c) auf die Ausübung von Freizeitaktivitäten insoweit Einfluss zu nehmen, als die Bedürfnisse der Wildtiere zu berücksichtigen sind,
  - d) die von Wildtieren verursachten Schäden auf ein tragbares Mass zu begrenzen,
  - e) eine attraktive und weidgerechte Patentjagd mit einer starken Eigenverantwortung der Jägerinnen und Jäger zu fördern,
  - f) die Zusammenarbeit von Jagd, Wald- und Landwirtschaft, Tourismus und Sport, Schutzorganisationen und Behörden zu fördern.

# 2.2 Geltungsbereich der Jagdgesetzgebung

#### Art. 2 JSG Geltungsbereich

Dieses Gesetz bezieht sich auf die folgenden in der Schweiz wildlebenden Tiere:

- a. Vögel;
- b. Raubtiere:
- c. Paarhufer;
- d. Hasenartige;
- e. Biber, Murmeltier und Eichhörnchen.

## 2.3 Grundsätze der Jagd

#### Art. 3 JSG Grundsätze

- 1 Die Kantone regeln und planen die Jagd. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft und des Naturschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten sollen sichergestellt sein.
- 2 Sie bestimmen die Voraussetzungen für die Jagdberechtigung, legen das Jagdsystem und das Jagdgebiet fest und sorgen für eine wirkungsvolle Aufsicht.
- 3 Sie führen nach den Vorschriften des Bundesrates eine Statistik über den Abschuss und den Bestand der wichtigsten Arten.
- 4 Der Bundesrat bestimmt die für die Jagd verbotenen Hilfsmittel. Er lässt eine eidgenössische Jagdstatistik erstellen.

## 2.4 Funktionen der Jagd

#### Art. 2 JWG Funktionen der Jagd

Die Jagd

- a) nutzt jagdbare Wildtiere nachhaltig,
- b) reguliert jagdbare Wildtierbestände nach biologischen Grundsätzen,
- c) bietet Jägerinnen und Jägern die Möglichkeit zu einer traditionellen und verantwortungsvollen Betätigung in der Natur zu Gunsten öffentlicher Interessen,
- d) nimmt mit ihrer jagdlichen und hegerischen Tätigkeit eine ausgleichende Stellung zwischen Nutzung und Schutz der Natur ein.

# 2.5 Jagdsystem

#### Art. 4 JWG Jagdsystem

Der Kanton übt sein Jagdregal aus, indem er persönliche Jagdbewilligungen ausstellt (Patentjagd).

# 3 Jagdplanung und Wildräume

## 3.1 Jagdplanung

#### Art. 3 JSG Grundsätze

1 Die Kantone regeln und planen die Jagd. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft und des Naturschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten sollen sichergestellt sein.

#### Art. 3 JWG Jagdplanung

- 1 Die Jagdplanung bezweckt, mit der Bejagung naturnah strukturierte Wildtierbestände sowie deren Verteilung und Nutzung zu fördern und untragbare Wildschäden zu vermeiden.
- 2 Sie legt für jede Tierart mittelfristig anzustrebende Bestandesgrössen sowie die jährlichen Jagdkontingente fest. Bei zu hohen oder zu tiefen Wildbeständen werden regional differenzierte Kontingente festgelegt.
- 3 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion stellt die erforderlichen Grundlagen bereit, hört die betroffenen Kreise an und plant die Jagd. Sie informiert die betroffenen Kreise in geeigneter Weise über die Jagdplanung und ihre Umsetzung.

#### Art. 1 JaV Wildräume

- 1 Die Jagdplanung erfolgt in Wildräumen.
- Wildräume sind Perimeter, die auf Grund von wildbiologischen Gesichtspunkten sowie geografischen Gegebenheiten für die grossräumige Wildbewirtschaftung ausgeschieden worden sind.

#### Art. 2 JaV Von der Jagdplanung erfasste Wildarten

- 1 Die Jagdplanung wird für die Wildarten Reh, Gämse und Rothirsch durchgeführt.
- 2 Für weitere Wildarten wird eine Jagdplanung durchgeführt, falls dies zur Arterhaltung, zur Begrenzung von Wildschäden oder zur Bekämpfung von Tierkrankheiten notwendig erscheint.

#### Art. 3 JaV Grundlagen und Inhalt

- 1 Die Jagdplanung stützt sich auf folgende Grundlagen:
  - a) die geschätzten Wildbestände des Frühjahrs ohne Jungtiere,
  - b) die Wildschadensituation,
  - c) den Einfluss von Raubtieren auf die jagdbaren Wildbestände,
  - d) die Abschuss- und Fallwildzahlen aus den Vorjahren,
  - e) die Wildlebensraumsituation.
- 2 Sie zeigt für jeden Wildraum auf:
  - a) die anzustrebenden Wildbestände und ihre Struktur.
  - b) die anzustrebende Wildschadensituation,
  - c) die erforderliche Jagdstrecke je Wildtierkategorie (Jagdkontingente),
  - d) die besonderen Massnahmen, die auf bestimmten Flächen gelten,
  - e) die voraussichtlich benötigte Anzahl Patente und Zusatzpatente.

#### Art. 4 JaV Durchführung der Jagdplanung

- 1 Das Jagdinspektorat stellt in Absprache mit den betroffenen Amtsstellen jährlich für jeden Wildraum fest, ob wesentliche Veränderungen der Grundlagen der Jagdplanung gemäss Artikel 3 Absatz 1 eingetreten sind, die eine Anpassung der Jagdplanung erforderlich machen.
- 2 Wo dies der Fall ist, führt das Jagdinspektorat die Jagdplanung unter Mitwirkung der Kreise aus Jagd, Wald- und Landwirtschaft sowie Naturschutz durch.
- 3 Gestützt auf die Ziele und Massnahmen der Jagdplanung und nach Anhörung der Kommission für Jagd und Wildtierschutz (KJW) legt die Volkswirtschaftsdirektion die jährlichen Jagdkontingente fest. Sie kann aus wichtigen Gründen die Jagd ganz oder teilweise verbieten.
- 4 Das Jagdinspektorat ergreift weitere, für das Erreichen der Ziele der Jagdplanung nötige Massnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich oder zeigt sie den dafür zuständigen Stellen auf.

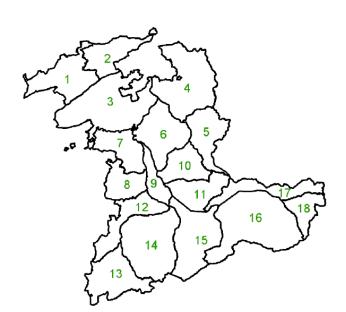
#### Art. 16 JSV Eidgenössische Jagdstatistik

- 1 Die Kantone melden dem BAFU jährlich bis zum 30. Juni den Bestand der wichtigsten jagdbaren und geschützten Tierarten, die Anzahl der erlegten und der eingegangenen Tiere sowie die gemeldeten präparierten geschützten Tiere. Sie machen zudem Angaben über die Anzahl der Jäger, die verwendeten verbotenen Hilfsmittel und über die zur Verhütung und Vergütung von Wildschäden aufgewendeten Mittel.
- 2 Das BAFU kann in besonderen Fällen, insbesondere wenn der Bestand einer Art stark zu- oder abnimmt, von den Kantonen weitere statistische Unterlagen verlangen und Richtlinien über die Erhebung der Bestände erlassen. Es hört die Kantone vorher an.

#### 3.2 Wildräume

#### Art. 1 JaV Wildräume

- 1 Die Jagdplanung erfolgt in Wildräumen.
- 2 Wildräume sind Perimeter, die auf Grund von wildbiologischen Gesichtspunkten sowie geografischen Gegebenheiten für die grossräumige Wildbewirtschaftung ausgeschieden worden sind.



- 1 Berner Jura West
- 2 Berner Jura Ost
- 3 Seeland
- 4 Oberaargau
- 5 Napf
- 6 Bern Ost
- 7 Bern West
- 8 Schwarzenburg
- 9 Belpberg
- 10 Kiesen
- 11 Niederhorn
- 12 Stockhorn
- 13 Gifferspitz
- 14 Niesen
- 15 Schilthorn
- 16 Schwarzhorn
- 17 Brienzer Rothorn
- 18 Grimsel

## 4 Wildtierschutz

#### 4.1 Lebensräume

#### Art. 20 JWG Schutz und Vernetzung der Lebensräume

Kanton und Gemeinden sorgen für die Erhaltung und Verbesserung der Lebensräume nach den Bestimmungen der kantonalen Naturschutzgesetzgebung.

#### Art. 10 WTSchV Vernetzung der Lebensräume: Passierbarkeit von Verkehrswegen

- 1 Kanton und Gemeinden sorgen für eine ausreichende Passierbarkeit der Verkehrswege für Wildtiere.
- 2 Sie sorgen dafür, dass die Passierbarkeit frühzeitig bereits in der Planungsphase von Verkehrswegen einbezogen wird.

#### Art. 11 WTSchV Vernetzung der Lebensräume: Sicherung des Zwecks von Wildquerungen

- 1 Der Kanton oder die Gemeinden sorgen im Zugangsbereich von Bauwerken für die Wildquerung mit geeigneten kommunalen oder kantonalen Festlegungen dafür, dass die Funktion der Bauwerke durch spätere Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Bewirtschaftungsweisen nicht beeinträchtigt wird.
- 2 Als Zugangsbereich gilt auf beiden Seiten des Bauwerkes ein Halbkreis mit einem Radius, der mindestens der vierfachen Breite der Wildquerung entspricht und in keinem Fall kleiner ist als 100 Meter.

#### 4.2 Artenschutz

#### Art. 7 JSG Artenschutz

- 1 Alle Tiere nach Art. 2 JSG, die nicht zu einer jagdbaren Art gehören, sind geschützt (geschützte Arten).
- 2 Die Kantone k\u00f6nnen mit vorheriger Zustimmung des Bundesamts f\u00fcr Umwelt (Bundesamt) den Abschuss von gesch\u00fctzten Tieren vorsehen, soweit der Schutz der Lebensr\u00e4ume oder die Erhaltung der Artenvielfalt es verlangt. Der Bundesrat bezeichnet die unter diese Bestimmung fallenden Arten.
- 3 Steinböcke können zur Regulierung der Bestände zwischen dem 1. September und dem 30. November gejagt werden. Die Kantone unterbreiten jährlich dem Departement eine Abschussplanung zur Genehmigung. Der Bundesrat erlässt die entsprechenden Vorschriften.
- 4 Die Kantone sorgen für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung.
- 5 Sie regeln insbesondere den Schutz der Muttertiere und der Jungtiere w\u00e4hrend der Jagd sowie der Altv\u00f6gel w\u00e4hrend der Brutzeit.
- 6 Bei der Planung und Ausführung von Bauten und Anlagen, die den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel beeinträchtigen können, hört der Bund die Kantone an. Für Vorhaben, die Schutzgebiete von internationaler und nationaler Bedeutung beeinträchtigen, ist die Stellungnahme des Bundesamtes einzuholen.

#### 4.3 Geschützte Tiere

#### Art. 7 JSG Artenschutz

- 1 Alle Tiere nach Artikel 2, die nicht zu einer jagdbaren Art gehören, sind geschützt (geschützte Arten).
- 2 Die Kantone k\u00f6nnen mit vorheriger Zustimmung des Bundesamts f\u00fcr Umwelt (Bundesamt) den Abschuss von gesch\u00fctzten Tieren vorsehen, soweit der Schutz der Lebensr\u00e4ume oder die Erhaltung der Artenvielfalt es verlangt. Der Bundesrat bezeichnet die unter diese Bestimmung fallenden Arten.
- 3 Steinböcke können zur Regulierung der Bestände zwischen dem 1. September und dem 30. November gejagt werden. Die Kantone unterbreiten jährlich dem Departement eine Abschussplanung zur Genehmigung. Der Bundesrat erlässt die entsprechenden Vorschriften.
- 4 Die Kantone sorgen für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung.
- 5 Sie regeln insbesondere den Schutz der Muttertiere und der Jungtiere während der Jagd sowie der Altvögel während der Brutzeit.
- 6 Bei der Planung und Ausführung von Bauten und Anlagen, die den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel beeinträchtigen können, hört der Bund die Kantone an. Für Vorhaben, die Schutzgebiete von internationaler und nationaler Bedeutung beeinträchtigen, ist die Stellungnahme des Bundesamtes einzuholen.

#### Art. 10 JSG Haltung geschützter Tiere

- 1 Wer geschützte Tiere halten will, braucht eine kantonale Bewilligung.
- 2 Der Bundesrat legt die Bedingungen fest, unter denen geschützte Tiere gehalten werden dürfen.

#### Art. 5 JSG Jagdbare Arten und Schonzeiten

- 1 Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:
  - a. Rothirsch 1. Februar bis 31. Juli
  - b. Wildschwein 1. Februar bis 30. Juni
  - c. Damhirsch, Sikahirsch und Mufflon

    1. Februar bis 31. Juli
  - d. Rehe. Gämse1. Februar bis 30. Aprild. Januar bis 31. Juli
  - f. Feldhase, Schneehase und Wildkaninchen 1. Januar bis 30. September
  - g. Murmeltier 16. Oktober bis 31. August h. Fuchs 1. März bis 15. Juni
  - i. Dachs
     k. Edelmarder und Steinmarder
     l. Februar bis 31. August
     l. Percember bis 45. Oktober
  - I. Birkhahn, Schneehuhn und Rebhuhn
    m. Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Nebelkrähe
    1. Dezember bis 15. Oktober
    16. Februar bis 31. Juli
  - n. Fasan 1. Februar bis 31. August o. Haubentaucher, Blässhuhn, Kormoran, Wildenten 1. Februar bis 31. August;
  - p. Waldschnepfe 15. Dezember bis 15. September
- 2 Bei den Wildenten sind die folgenden Arten geschützt: Wildgänse, Halbgänsearten (Brandgans und Rostgans), Säger und Schwäne sowie Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten.



Brandgans (birds-online.ch)



Rostgans (birds-online.ch)



Gänsesäger (birds-online.ch)



Marmelente (birds-online.ch)



Scheckente (wikipedia.org)





Kragenente (wikipedia.org)



Schwarzkopf-Ruderente (birds-online.ch)



Weisskopfruderente (wikipedia.org)





Spatelente (wikipedia.org)



Kolbenente (birds-online.ch)

- 3 Während des ganzen Jahres können gejagt werden:
  - a. Marderhund, Waschbär und verwilderte Hauskatze;
  - b. Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher und verwilderte Haustaube.
- 4 Die Kantone können die Schonzeiten verlängern oder die Liste der jagdbaren Arteneinschränken. Sie sind dazu verpflichtet, wenn der Schutz örtlich bedrohter Arten dies erfordert.
- 5 Sie können mit vorheriger Zustimmung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation4 (Departement) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.
- 6 Der Bundesrat kann nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist, oder unter Angabe der entsprechenden Schonzeiten erweitern, sofern die Bestände geschützter Arten die Jagd wieder zulassen.

## Art. 3<sup>bis</sup> JSV Beschränkung und Erweiterung jagdbarer Arten und Schonzeiten

1 Die jagdbaren Arten nach Art. 5 JSG werden wie folgt beschränkt oder erweitert:

a. Die Moorente und das Rebhuhn sind geschützt.





birds-online.ch



tierportraet.ch



naturfoto.cz

luontoportii.com

#### b. die Saatkrähe ist jagdbar.



neumuenster.de

- 2 Die Schonzeiten nach Art. 5 JSG werden wie folgt beschränkt oder erweitert:
  - a. Wildschwein: Schonzeit vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit;
  - b. Kormoran: Schonzeit vom 1. März bis 31. August
  - c. Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichehäher: Schonzeit vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.

#### Art. 4 JSV Regulierung von Beständen geschützter Arten

- 1 Mit vorheriger Zustimmung des BAFU können die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung geschützter Tierarten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art trotz zumutbarer Massnahmen zur Schadenverhütung:
  - a. ihren Lebensraum beeinträchtigen;
  - b. die Artenvielfalt gefährden;
  - c. grosse Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztierbeständen verursachen;
  - d. Menschen erheblich gefährden;
  - e. Tierseuchen verbreiten;
  - f. Siedlungen oder im öffentlichen Interesse stehende Bauten und Anlagen erheblich gefährden;
  - g. hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone verursachen.

- 2 Die Kantone geben dem BAFU in ihrem Antrag an:
  - a. die Bestandesgrösse;
  - b. die Art und den örtlichen Bereich der Gefährdung;
  - c. das Ausmass und den örtlichen Bereich des Schadens;
  - d. die getroffenen Massnahmen zur Schadensverhütung;
  - e. die Art des geplanten Eingriffs und dessen Auswirkungen auf den Bestand;
  - f. die Verjüngungssituation im Wald.
- 3 Sie melden dem BAFU jährlich Ort, Zeit und Erfolg der Eingriffe.
- 4 Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) legt in einer Verordnung die Regulierung von Steinbockbeständen fest. Es hört zuvor die Kantone an.

#### Art. 5 JSV Präparation von geschützten Tieren

- 1 Tiere geschützter Arten dürfen nur präpariert werden, wenn sie tot aufgefunden oder aufgrund einer kantonalen Bewilligung erlegt oder gefangen worden sind.
- 2 Wer Tiere geschützter Arten präparieren will, muss sich in seinem Kanton registrieren lassen.
- Wer ein Tier der folgenden geschützten Arten präparieren will, muss dies der Jagdverwaltung des Kantons melden, aus dem das Tier stammt:
  - a. alle geschützten Säugetiere;
  - b. alle Lappen- und Seetaucher;
  - c. Purpurreiher, Zwergreiher, Weissstorch;
  - d. Sing- und Zwergschwan, alle Wildgänse, Marmelente, Scheckente, Kragenente, Ruderente, Kolbenente, alle Sägerarten;
  - e. Auerhuhn, Haselhuhn, Steinhuhn, Wachtel;
  - f. alle Taggreifvögel;
  - g. Wachtelkönig, Grosser Brachvogel, Bekassine;
  - h. Eulen;
  - i. Ziegenmelker, Eisvogel, Wiedehopf;
  - k. Seidenschwanz, Blaumerle, Mauerläufer, Raubwürger, Rotkopfwürger.
- 4 Die Meldung muss innert 14 Tagen nach Eintreffen des Tieres im Präparationsbetrieb erstattet werden.
- 5 Der gewerbsmässige Handel mit Präparaten geschützter Tiere und die Werbung dafür sind verboten. Für den Handel mit alten, restaurierten Präparaten können die Kantone Ausnahmen vorsehen.

#### Art. 6 JSV Haltung und Pflege geschützter Tiere

- 1 Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere wird nur erteilt, wenn:
  - a. dadurch das Überleben der Art in freier Wildbahn nicht gefährdet wird und
  - b. nachgewiesen ist, dass Erwerb, Haltung oder Pflege der Tiere der Gesetzgebung über Tierschutz sowie über Jagd und Artenschutz genügt.
- 2 Die Bewilligung zur Pflege wird ausserdem nur erteilt, wenn ein Tier nachweislich pflegebedürftig ist. Sie ist zu befristen.
- 3 Das BAFU erlässt Richtlinien über die Pflege von Taggreifvögeln und Eulen.

#### Art. 7 JSV Handel mit geschützten Tieren

- 1 Es ist verboten, lebende Tiere geschützter Arten anzubieten und zu veräussern. Ausgenommen sind Tiere, die in Gefangenschaft geboren wurden und für die eine Zuchtbestätigung vorliegt, oder die entsprechend gekennzeichnet sind, sowie Steinböcke, die gemäss Art. 4 Abs. 4 gefangen wurden.
- 2 Die Bestimmungen der Artenschutzverordnung vom 19. August 1981 über Ein-, Durch- und Ausfuhr bleiben vorbehalten.

#### Art. 13 JSG Entschädigung von Wildschaden

- 1 Der Schaden, den jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, wird angemessen entschädigt. Ausgenommen sind Schäden durch Tiere, gegen welche nach Artikel 12 Abs. 3 JSG Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.
- Die Kantone regeln die Entschädigungspflicht. Entschädigungen sind nur insoweit zu leisten, als es sich nicht um Bagatellschäden handelt und die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen worden sind. Aufwendungen für Verhütungsmassnahmen können bei der Entschädigung von Wildschaden berücksichtigt werden.
- 3 Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an die Kosten für die Entschädigung von Wildschaden, der auf ein eidgenössisches Jagdbanngebiet zurückzuführen ist.
- 4 Bund und Kantone beteiligen sich an der Vergütung von Schaden, der durch Tiere bestimmter geschützter Arten verursacht wird. Der Bundesrat bestimmt nach Anhören der Kantone diese geschützten Tierarten und die Voraussetzungen der Entschädigungspflicht.

# 4.4 Schutz vor Störungen: Veranstaltungen, Hunde, Hauskatzen

#### Art. 21 JWG Schutz vor Störung, Information

- 1 Die Wildtiere sind vor Störungen angemessen zu schützen.
- 2 Der Regierungsrat legt die Schutzmassnahmen in Abstimmung insbesondere mit der regionalen Waldplanung und nach Anhörung der interessierten Organisationen und Behörden wo nötig gebietsbezogen durch Verordnung fest.
- 3 Die Behörden informieren die Bevölkerung über die Auswirkungen von störenden Einflüssen auf Wildtiere.

#### Art. 4bis JSV Wildruhezonen

- 1 Soweit es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen durch Freizeitaktivitäten und Tourismus erforderlich ist, können die Kantone Wildruhezonen und die darin zur Benutzung erlaubten Routen und Wege bezeichnen.
- 2 Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidg. und kant. Jagdbanngebieten und Vogelreservaten und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeignetere Art und Weise mitwirken kann.
- 3 Das BAFU erlässt Richtlinien zur Bezeichnung und einheitlichen Markierung der Wildruhezonen. Es unterstützt die Kantone bei der Bekanntmachung dieser Zonen in der Bevölkerung.
- 4 Das Bundesamt für Landestopographie bezeichnet in den Landeskarten mit Schneesportthematik die Wildruhezonen sowie die darin zur Benutzung erlaubten Routen.

#### Art. 1 WTSchV Zweck, Wildtierschutz, Information

- 1 Bei Arbeiten, Freizeitaktivitäten und Veranstaltungen sowie bei der Planung, der Errichtung oder dem Betrieb von Bauten und Anlagen ist jedermann verpflichtet, auf die Bedürfnisse der betroffenen Wildtiere gebührend Rücksicht zu nehmen und sie vor vermeidbaren Störungen, vor Verletzung oder vor Tötung zu bewahren.
- 2 Das Jagdinspektorat informiert die Bevölkerung über die Lebensweise der Wildtiere, ihre Bedürfnisse und ihre Ansprüche an die Umwelt sowie über die Auswirkungen von störenden Einflüssen.
- 3 Es nimmt als kantonale Fachstelle im Rahmen von Bewilligungs- und Mitberichtsverfahren zu Vorhaben Stellung, welche die Wildtiere betreffen, und berät Behörden und Private.

#### Art. 2 WTSchV Wildschutzgebiete: Begriff und Errichtung

- 1 Wildschutzgebiete sind ausreichend bemessene Lebensräume von besonderer wildtierökologischer Bedeutung zum Schutz der Wildtiere vor Störung.
- 2 Unter den Begriff Wildschutzgebiet von entsprechender Bedeutung fallen unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen
  - a) internationale und nationale Wasser- und Zugvogelreservate,
  - b) eidgenössische Banngebiete,
  - c) regionale Vogelschutzgebiete,
  - d) regionale Wildschutzgebiete,
  - e) von Gemeinden errichtete Zonen in Tourismusgebieten zu Schutz der Wildtiere vor Störung.
- 3 Regionale Wildschutzgebiete werden durch diese Verordnung errichtet und sind im Anhang 1 aufgelistet.
- 4 Betroffene und interessierte Kreise sind vorgängig anzuhören.

Das Ausscheiden von Wildschutzgebieten beeinträchtigt die aus dem Grundeigentum fliessenden Rechte nicht.

#### Art. 3 WTSchV Massnahmen zum Schutz vor Störung

- 1 In den regionalen Wildschutzgebieten können folgende Kategorien von Massnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Störung getroffen werden:
  - a) Jagdverbot auf alle Wildtiere (Kategorie A),
  - b) Jagdverbot auf Wasservögel (Kategorie B).
  - c) Jagdverbot auf bestimmte Wildtiere od. zu bestimmten Zeiten (Kategorie C),
  - d) Weggebote (Kategorie D),
  - e) Leinenzwant für Hunde (Kategorie D),
  - f) Einschränkungen von störenden Aktivitäten insbesondere aus den Bereichen Freizeit, Sport, Tourismus und Militär (Kategorie F).
- 2 Die in einem bestimmten Wildschutzgebiet gültigen Massnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Störung sind im Anhang 2 beschrieben, soweit sie sich nicht bereits aus dem übergeordneten Recht des Bundes oder aus Schutzbeschlüssen des Regierungsrates ergeben.
- 3 Jagdverbote können nur der Bund oder der Kanton aussprechen.
- 4 Die Massnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Störung sind anzupassen, wenn sie infolge veränderter Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheinen.

#### Art. 5 VEJ Artenschutz

- 1 In den Banngebieten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:
  - b. Tiere dürfen nicht gestört, vertrieben oder aus dem Banngebiet herausgelockt werden.
  - c. Hunde sind im Wald an der Leine zu führen; vorbehalten sind besondere Bestimmungen nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 9.
  - e. Das freie Zelten und Campieren ist verboten. Vorbehalten bleibt die Benutzung offizieller Zeltplätze. Die Kantone können Ausnahmen bewilligen.
  - f. Die zuständige kantonale Behörde kann mit Zustimmung des Grundbesitzers ein Verbot des Betretens des Banngebietes mit Hängegleitern (Deltas und Gleitschirme) erlassen.
  - g. Das Skifahren ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen ist verboten.
  - h. Mit Ausnahme der Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie durch Organe der Wildhut ist es verboten, Alp- und Forststrassen zu befahren sowie Fahrzeuge jeglicher Art ausserhalb von Strassen, Wald- und Feldwegen zu benützen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen.
- 2 Die Durchführung von sportlichen Anlässen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn dadurch das Schutzziel nicht beeinträchtigt werden kann. Die Veranstalter bedürfen einer kantonalen Bewilligung.

#### Art. 6 WTSchV Veranstaltungen und Anlässe

- 1 Die Durchführung von sportlichen Anlässen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen in Wildschutzgebieten von mindestens regionaler Bedeutung ist nur zulässig, wenn dadurch das Schutzziel nicht beeinträchtigt werden kann. Die Veranstalterinnen und Veranstalter bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Landwirtschaft und Natur.
- 2 Das Schutzziel gilt in der Regel als beeinträchtigt, wenn
  - a) die Veranstaltung während der Brut- und Aufzuchtzeit (1. April bis 31. Juli) stattfindet,
  - b) Terrain abseits von viel benützten Wegen und Plätzen beansprucht wird,
  - c) ein Gebiet zusätzlich belastet wird, das bereits durch andere Einflüsse gestört ist.
- 3 Kommerziellen Zwecken dienende Anlässe und Veranstaltungen müssen zudem einen Standort im Wildschutzgebiet erfordern.

#### Art. 7 WTSchV Störung von Wildtieren durch Hunde: Laufenlassen von Hunden

- 1 Das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden ist verboten.
- 2 Hunde dürfen abseits von Häusern, im Feld oder im Wald nur dann frei laufen gelassen werden, wenn
  - a) sie von der Begleitperson jederzeit wirksam unter Kontrolle gehalten werden können oder
  - b) es sich um geeignete Jagdhunde während der Jagdzeit handelt.

#### Art. 8 WTSchV Störung von Wildtieren durch Hunde: Veranstaltungen mit Hunden

- 1 Prüfungen und andere Veranstaltungen mit Hunden bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Landwirtschaft und Natur, wenn
  - a) sie während der Brut- und Aufzuchtzeit (1. April bis 31. Juli) stattfinden,
  - b) lebende Wildtiere bejagt werden,
  - c) mehr als zwanzig Hunde teilnehmen,
  - d) sie am gleichen Ort regelmässig wiederholt werden,
  - e) davon Wildschutzgebiete, Naturschutzgebiete, vom Bund in Verordnungen inventarisierte Lebensräume von nationaler Bedeutung oder Waldreservate betroffen werden oder
  - f) für die Durchführung Waldstrassen mit Motorfahrzeugen befahren werden müssen.
- 2 Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn Pflanzen beeinträchtigt oder Wildtiere erheblich gestört werden oder das Gebiet durch andere Veranstaltungen bereits stark beansprucht ist.
- 3 Während der Brut- und Aufzuchtzeit sind Veranstaltungen ohne Bewilligung gestattet, wenn sie im Siedlungsraum oder entlang von Strassen und befahrbaren Wegen stattfinden oder wenn die Hunde an der Leine geführt werden.

# Art. 9 WTSchV Störung von Wildtieren durch Hunde und verwilderte Hauskatzen: Erlegen von Hunden und Hauskatzen

- 1 Die Wildhüterinnen und Wildhüter sind ermächtigt, Hunde zu erlegen, wenn diese
  - a) beim Jagen angetroffen werden,
  - b) trotz Verwarnung oder Anzeige der Besitzerin oder des Besitzers wiederholt abseits von Häusern und ohne Begleitperson angetroffen werden.
- 2 Der Abschuss von gestatteten Jagdhunden ist nur ausserhalb der Jagdzeit erlaubt.
- 3 Die Wildhüterinnen und Wildhüter sind berechtigt, verwilderte Hauskatzen im Walde und abseits von bewohnten Gebäuden zu erlegen.

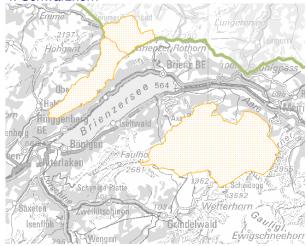
# 4.5 Wasser- und Zugvogelreservate, Jagdbanngebiete

#### Art. 11 JSG Schutzgebiete

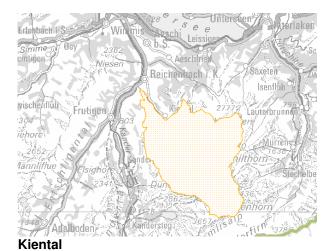
- 1 Der Bundesrat scheidet nach Anhören der Kantone Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler Bedeutung aus.
- 2 Er scheidet im Einvernehmen mit den Kantonen eidgenössische Jagdbanngebiete sowie Wasserund Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung aus.
- 3 Die eidgenössischen Jagdbanngebiete dürfen nur im Einvernehmen mit dem Bundesrat aufgehoben oder durch gleichwertige ersetzt werden.
- 4 Die Kantone können weitere Jagdbanngebiete und Vogelreservate ausscheiden.
- In den Jagdbanngebieten und Vogelreservaten ist die Jagd verboten. Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.
- 6 Zu den Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung und den eidgenössischen Jagdbanngebieten erlässt der Bundesrat die Schutzbestimmungen. Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an die Kosten für die Aufsicht dieser Reservate und Gebiete.

#### Anhang 1 VEJ Eidgenössische Jagdbanngebiete im Kanton Bern

- 1. Augstmatthorn
- 2. Combe-Grède
- 3. Kiental
- 4. Schwarzhorn



Augstmatthorn (nördlich Brienzersee), Schwarzhorn



Reconviller

La Birse

Tamelan

Corgemont

Courtelary

La Suze

Pery

Lengr

Pieterlen

Orvin

Tiere

BIEL/BIENNE

Orpund

Anno

Diesse

Tischerz

Neds

Prêles

Twann & Insanta

Vorben

Lignières

Lignières

Lignières

Pieterlen

Orvin

Prêles

Twann & Insanta

Vorben

Lignières

Combe-Grède

Quelle: www.be.ch/geoportal -> Naturschutzkarten

#### Art. 1 VEJ Zweck

Eidgenössische Jagdbanngebiete (Banngebiete) dienen dem Schutz und der Erhaltung von seltenen und bedrohten wildlebenden Säugetieren und Vögeln und ihrer Lebensräume sowie der Erhaltung von gesunden, den örtlichen Verhältnissen angepassten Beständen jagdbarer Arten.

#### Art. 2 VEJ Bezeichnung

- 1 Banngebiete sind die im Anhang 1 aufgezählten Objekte.
- 2 Das Bundesinventar der eidgenössischen Jagdbanngebiete (Inventar) enthält für jedes Banngebiet:
  - a. eine kartographische Darstellung des Perimeters und eine Beschreibung des Gebietes;
  - b. das Schutzziel;
  - c. besondere Massnahmen für den Arten- und Biotopschutz und die Regulierung von Beständen jagdbarer Arten und deren zeitliche Geltung;
  - d. allenfalls einen Perimeter ausserhalb des Banngebietes, in welchem Wildschäden vergütet werden.
- 3 Das Inventar ist Bestandteil dieser Verordnung, wird aber als Sonderdruck

#### **Art. 5 VEJ Artenschutz**

- 1 In den Banngebieten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:
  - a. Die Jagd ist verboten; vorbehalten sind Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 9.
  - b. Tiere dürfen nicht gestört, vertrieben oder aus dem Banngebiet herausgelockt werden.
  - c. Hunde sind im Wald an der Leine zu führen; vorbehalten sind besondere Bestimmungen nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 9.
  - d. Das Tragen, Aufbewahren und die Verwendung von Waffen und Fallen ist verboten. Die Kantone k\u00f6nnen f\u00fcr Personen, die innerhalb des Banngebiets wohnen und f\u00fcr Gebiete mit partiellem Schutz, Ausnahmen gestatten. Auf Wegen und Strassen d\u00fcrfen Jagdberechtigte w\u00e4hrend der Jagd und Milit\u00e4rdienstpflichtige zur Erf\u00fcllung ihrer Wehrpflicht (Dienst-, Schiess- und Inspektionspflicht) das Banngebiet mit ungeladenen Waffen durchqueren. Die Verwendung von Fallen und Waffen durch Organe der Wildhut ist gestattet.
  - e. Das freie Zelten und Campieren ist verboten. Vorbehalten bleibt die Benutzung offizieller Zeltplätze. Die Kantone können Ausnahmen bewilligen.
  - f. Die zuständige kantonale Behörde kann mit Zustimmung des Grundbesitzers ein Verbot des Betretens des Banngebietes mit Hängegleitern (Deltas und Gleitschirme) erlassen.
  - g. Das Skifahren ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen ist verboten.
  - h. Mit Ausnahme der Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie durch Organe der Wildhut ist es verboten, Alp- und Forststrassen zu befahren sowie Fahrzeuge jeglicher Art ausserhalb von Strassen, Wald- und Feldwegen zu benützen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen.
  - i. Militärische Übungen mit scharfer oder Übungsmunition sind verboten. Vorbehalten ist die vertraglich geregelte Benützung besonderer Schiessplätze und militärischer Anlagen. Der Wachtdienst der Truppe mit geladener Waffe sowie das Mitführen von Waffen bei Kontrollaufgaben des Festungswachtkorps und des Grenzwachtkorps sind zulässig.
- 2 Die Durchführung von sportlichen Anlässen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn dadurch das Schutzziel nicht beeinträchtigt werden kann. Die Veranstalter bedürfen einer kantonalen Bewilligung.
- Weitergehende oder anders lautende Artenschutzmassnahmen nach Art. 2 Abs. 2 dieser Verordnung bleiben vorbehalten.

#### Art. 6 VEJ Schutz der Lebensräume

- 1 Bund und Kantone sorgen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür, dass die Schutzziele der Banngebiete nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt werden. Liegen im Einzelfall andere Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden.
- 1<sup>bis</sup> Sind beim Vollzug durch den Bund andere Bundesbehörden als das Bundesamt für Umwelt (Bundesamt) zuständig, so wirkt dieses [...] mit.
- 2 Die Banngebiete sind bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.
- 3 In den Banngebieten ist der Erhaltung von Biotopen im Sinne von Art. 18 Abs. 1bis NHG, insbesondere als Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel, besondere Beachtung zu schenken. Die Kantone sorgen insbesondere dafür, dass solche Lebensräume
  - a. land- und forstwirtschaftlich angepasst genutzt werden;
  - b. nicht zerschnitten werden;
  - c. ein ausreichendes Äsungsangebot aufweisen.
- 4 Weitergehende oder anders lautende Biotopschutzmassnahmen nach Art. 2 Abs. 2 dieser Verordnung und nach den Artikeln 18 ff. NHG bleiben vorbehalten.
- 5 Die Förderung von Biotopschutzmassnahmen richtet sich nach den Artikeln 18 ff. NHG.

#### Art. 7 VEJ Markierung und Information

- 1 Die Kantone sorgen für die Information der Jagdberechtigten und der Öffentlichkeit über die Banngebiete.
- 2 Sie sorgen für die Markierung der Banngebiete im Gelände.
- 3 An den wichtigsten Eingängen in die Banngebiete sowie bei besonders schutzwürdigen Lebensräumen innerhalb der Gebiete sind Hinweistafeln mit Angaben zum Schutzgebiet, zum Schutzziel und zu den wichtigsten Schutzmassnahmen anzubringen.

#### Art. 8 VEJ Wildschäden

- 1 Die Kantone sorgen dafür, dass in den Banngebieten keine untragbaren Wildschäden entstehen. Die natürliche Verjüngung der Wälder muss sichergestellt sein.
- 2 Die Wildhüter der Banngebiete können auf Anordnung der kantonalen Fachstelle jederzeit Massnahmen gegen einzelne jagdbare Tiere ergreifen, welche erheblichen Schaden anrichten.
- 3 In Banngebieten dürfen keine permanenten Wildfütterungen und Salzlecken eingerichtet oder betrieben werden. Ausgenommen sind Ablenkfütterungen für Wildschweine.
- 4 Im Übrigen gelten die kantonalen Bestimmungen über die Verhütung von Wildschäden.

#### Art. 9 VEJ Bestandesregulierungen

- Die Kantone sorgen dafür, dass die Bestände jagdbarer Huftierarten in den Banngebieten stets den örtlichen Verhältnissen angepasst sind und eine natürliche Alters und Geschlechtsklassenstruktur aufweisen. Sie berücksichtigen dabei die Anliegen der Landwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Walderhaltung.
- 2 Zu diesem Zweck werden ausgeschieden:
  - a. Gebiete, in denen Regulierungsmassnahmen nur in Ausnahmefällen angeordnet werden können (integral geschützte Gebiete);
  - b. Gebiete, in denen Bestände von Rehen, Gemsen, Rothirschen und Wildschweinen regelmässig reguliert oder reduziert werden können (partiell geschützte Gebiete).
- 3 Bevor in Gebieten mit integralem Schutz Regulierungsmassnahmen vorgesehen werden, ist das Bundesamt anzuhören.
- 4 Die Kantone erstellen für Gebiete mit partiellem Schutz Abschusspläne für die einzelnen Wildarten und geben diese dem Bundesamt bekannt. Grenzen Banngebiete verschiedener Kantone aneinander, so sind diese Pläne aufeinander abzustimmen.
- 5 Die Verwendung von Hunden bei Bestandesregulierungen ist verboten, ausgenommen sind geprüfte Schweisshunde für die Nachsuche. Die Kantone können Ausnahmen gestatten.
- 6 Die Kantone können zur Erfüllung dieser Pläne neben den Wildschutzorganen auch Jagdberechtigte beiziehen.

#### Art. 10 VEJ Hegeabschüsse

- 1 Die Wildschutzorgane der Banngebiete sind verpflichtet, kranke, schwache und verletzte Tiere zu erlegen.
- 2 Sie melden solche Abschüsse umgehend der kantonalen Fachstelle.

#### Art. 11 VEJ Stellung und Wahl des Wildhüters

- 1 Die Kantone bezeichnen für jedes Banngebiet einen oder mehrere Wildhüter. Sie statten diese mit den Rechten der gerichtlichen Polizei nach Artikel 26 des Jagdgesetzes aus.
- 2 Die Wildhüter der Banngebiete sind kantonale Beamte.
- 3 Sie unterstehen der kantonalen Fachstelle.
- 4 Die Wahl erfolgt durch den Kanton. Die Wahlunterlagen sind dem Bundesamt zur Stellungnahme vorzulegen.
- 5 Liegen Banngebiete in der Nähe der Landesgrenzen, sind auch die Grenzwächter mit den Aufgaben der Jagdpolizei zu betrauen.

#### Art. 12 VEJ Aufgaben des Wildhüters

- 1 Die kantonale Fachstelle weist den Wildhütern folgende Aufgaben zu:
  - a. Vollzug der jagdpolizeilichen Aufgaben gemäss Jagdgesetz;
  - b. Erhebung und Überwachung der Bestände wildlebender Tiere in den Banngebieten;
  - c. Mitarbeit bei der Planung, der Pflege und dem Unterhalt besonderer Lebensräume;
  - d. Kennzeichnung und Markierung der Banngebiete im Gelände;
  - e. Information und Beaufsichtigung von Besuchern der Banngebiete;
  - f. Mitarbeit bei der Planung von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden und der Regulierung von Huftierbeständen sowie Durchführung dieser Massnahmen;
  - g. Organisation und Durchführung von Nachsuchen verletzter Tiere in den Banngebieten;
  - h. Kontaktpflege, Information und Zusammenarbeit mit Vertretern der Gemeinden, der Landund Forstwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Jagd;
  - i. Vertretung der Interessen des Artenschutzes bei kommunalen und regionalen Richt- und Nutzungsplanungen, soweit sie Banngebiete betreffen;
  - k. Kontaktnahme mit den regionalen Koordinationsstellen und Schiessplatzkommandos für die Belegung von Waffen- und Schiessplätzen, soweit Banngebiete betroffen sind, sowie Beratung von Truppenkommandanten vor Ort;
  - I. Unterstützung von und Mitarbeit bei wissenschaftlichen Untersuchungen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle.
- 2 Die kantonale Fachstelle kann den Wildhütern von sich aus oder auf Antrag des Bundesamtes weitere Aufgaben zuweisen.
- 3 Die Wildhüter führen Diensttagebücher über die geleisteten Arbeiten.
- 4 Über die Erfüllung dieser Aufgaben ist dem Bundesamt jährlich Bericht zu erstatten.

#### Art. 13 VEJ Ausbildung des Wildhüters

- 1 Die Kantone sorgen für die Grundausbildung der Wildhüter.
- 2 Das Bundesamt führt für die besonderen Belange der Banngebiete Weiterbildungskurse durch.

## 4.6 Wildschutzgebiete

#### Art. 15 JaV Örtliche Beschränkungen der Jagd

- 1 Die Jagd ist verboten
  - a) in den in der Verordnung über den Wildtierschutz besonders bezeichneten Wildschutzoder Naturschutzgebieten mit Jagdverbot, ...

#### Art. 2 WTSchV Begriff und Errichtung

- 1 Wildschutzgebiete sind ausreichend bemessene Lebensräume von besonderer wildtierökologischer Bedeutung zum Schutz der Wildtiere vor Störung.
- 2 Unter den Begriff Wildschutzgebiet von entsprechender Bedeutung fallen unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen
  - a) internationale und nationale Wasser- und Zugvogelreservate,
  - b) eidgenössische Banngebiete,
  - c) regionale Vogelschutzgebiete,
  - d) regionale Wildschutzgebiete,
  - e) von Gemeinden errichtete Zonen in Tourismusgebieten zum Schutz der Wildtiere vor Störung.
- 3 Regionale Wildschutzgebiete werden durch diese Verordnung errichtet und sind im Anhang 1 aufgelistet.
- 4 Betroffene und interessierte Kreise sind vorgängig anzuhören.
- 5 Das Ausscheiden von Wildschutzgebieten beeinträchtigt die aus dem Grundeigentum fliessenden Rechte nicht.

#### Art. 3 WTSchV Massnahmen zum Schutz vor Störung

- 1 In den regionalen Wildschutzgebieten können folgende Kategorien von Massnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Störung getroffen werden:
  - a) Jagdverbot auf alle Wildtiere (Kategorie A),
  - b) Jagdverbot auf Wasservögel (Kategorie B),
  - c) Jagdverbot auf bestimmte Wildtiere oder zu bestimmten Zeiten (Kategorie C),
  - d) Weggebote (Kategorie D),
  - e) Leinenzwang für Hunde (Kategorie E),
  - f) Einschränkungen von störenden Aktivitäten insbesondere aus den Bereichen Freizeit, Sport, Tourismus und Militär (Kategorie F).
- 2 Die in einem bestimmten Wildschutzgebiet gültigen Massnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Störung sind im Anhang 2 beschrieben, soweit sie sich nicht bereits aus dem übergeordneten Recht des Bundes oder aus Schutzbeschlüssen des Regierungsrates ergeben.
- 3 Jagdverbote können nur der Bund oder der Kanton aussprechen.
- 4 Die Massnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Störung sind anzupassen, wenn sie infolge veränderter Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheinen.

#### Art. 4 WTSchV Abgrenzung der Wildschutzgebiete

Die Abgrenzung der Wildschutzgebiete wird im Anhang 2 beschrieben. Diese Beschreibung ist in allen Fällen massgebend.

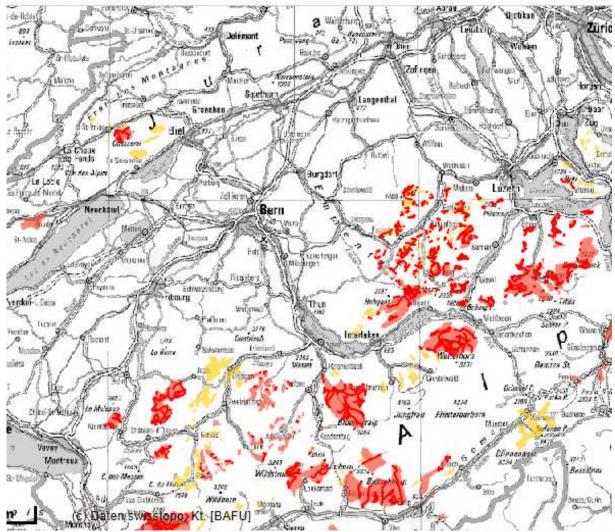
## Anhang 1 WTSchV Wildschutzgebiete

Wildschutzgebiete von mindestens regionaler Bedeutung mit und ohne Jagdverbot, Naturschutzgebiete mit Jagdverbot

Nr	Name des Gebietes		Wildschutzgebiet Massnahme Kat. Art. 3	Vogel- schutz- gebiet	Eidg. Bann- bezirk	NSG mit Jagd- verbot
1	Augstmatthorn	17	A	X		
2	Bäder	12	C Nordhang der Stockhornkette: Murmeltiere			
3	Ballenberg	17	C vom 1.11. bis 28.02. gestattet			
4	Bödeli	17	A / C vom 1. 12. bis 28.02. und ausserhalb des Naturschutzgebietes Weissenau gestattet			X
5	Breithorn	16	C 10.09. bis zum 30.09. und vom 1.12. bis 28.02. gestattet		reg.	
6	Brienzersee	16,17	A			
7	Dürrenwald	13	C vom 10.9. bis 28.02. gestattet			
8	Engelalp	15	C vom 10.9. bis 28.02. gestattet			
9	Erlenbach	12,14	В		reg.	
10	Fildrich	14	C vom 1.10. bis 28.02.gestattet			
11	Gehrihorn	15	C vom 1.10. bis 28.02.gestattet vom 10.9. bis zum 28.02. gestattet			
12	Giferhorn	13	C vom 10.9. bis zum 28.02. gestattet			
-	Grimsel	16,18				
-	Grindelwald	16	В		reg.	
	Grosser Lohner	14	C vom 1.12. bis 28.02. gestattet			
_	Gwatt	9	A		nat.	
17	Heimberg, Baggersee	10	A		reg.	
18	Hohgant	11	C Jagdlich keine Einschränkungen.			
19	Innertkirchen	16,18	В		reg.	
20	Jägglisglunte	17	Α			X
21	Junzlen	17	В		reg.	
22	Justistal	11	C Jagd mit Patent A und C ist vom 1.09. bis 30.11. unterhalb der Verbindungs-strasse Beatenberg – Sigriswil gestattet. 1.12. bis 28.02.: keine Beschränkung der Jagd			
23	Kandersteg	14,15	В		reg.	
_	Kiental	15	A	Х		
25	Kleiner Rugen	15	C 1.12. bis zum 28.02.			
26	Kunzentännlen- Hinterstock	18	C 1.10. bis 28.02. gestattet			

27	Längenberg	12	C 10.09. bis 28.02. gestattet Am Nordhang der Stockhornkette: Jagd auf Murmeltiere verboten			
28	Latrejenalp	15	C 10.09. bis zum 28.02. gestattet			
29	Lauenen	13	В		reg.	
30	Lenk	13,14	В		reg.	
31	Scheibe	12	C 10.09. bis zum 28.02. gestattet Am Nordhang der Stockhornkette: Jagd auf Murmeltiere verboten			
32	Schwarzhorn	16	Α	X		
33	Spiezberg	15	Α			
34	Spiezer Stauweiher	15	A		reg.	
35	Thunersee	9,11, 15	A		teilw.nat.	
36	Tschärzis-Wispile	13	C 10.09. bis 28.02. gestattet			
37	Aareufer Klein- höchstetten- Jaberg	6,9	A			
39	Bleienbachermoos und Sängeli	4	B / C Jagd auf Wasservögel verboten. 1.12. bis 28.02. gestattet			
40	Bremgartenwald (Weiher)	7	В		reg.	
41	Brüggwald bei Biel	3	A			
42	Burgäschisee- Chlepfibeerimoos	4	B / C Jagd auf Wasservögel verboten. 1.12. bis 28.02. gestattet			
43	Eichholz-Seelhofen	7,9	A			
44	Elfenau	6	A			
45	Enggisteinmoos	6	Α			X
46	Erlimoos	4	A			X
47	Fanel	3	A		Internat.	
48	Fencherengiessen	3	B / C Jagd auf Wasservögel verboten. 1.12. bis 28.02. gestattet		reg.	
50	Gerlafingen	4	A			
51	Gondiswil (Weiher)	4	A		reg.	
52	Gürbe bei Toffen	7,9	A		reg.	
53	Gurten	7	C 1.12. bis zum 28.02. gestattet			
54	Hagneckdelta	3	B / C Gemäss WZVV. Jagd auf Wasservögel verboten. 1.12. bis 28.02. gestattet		nat.	
55	Häftli	3	A		nat.	
56	Hurst	6	A			
57	Inser Torfstich	3	C 1.12. bis 28.02. gestattet			
59	Kleiner Moossee	3	A			
60	Könizberg	7	C 1.12. bis 28.02. gestattet			

61	Langete bei Wystägen	4	A			
62	Lindental	6	C 1.12. bis 28.02. gestattet			
63	Lyssbach	3	A		reg.	
-	Meienriedloch	3	A / C Die Jagd ist nur vom 1. Oktober bis zum 28. Februar und nur ausserhalb des gleichnamigen Naturschutzgebietes gestattet. Jagd auf Wasservögel verboten.			Х
65	Mörigenbucht	3	A			Х
66	Nidau	3	A		reg.	
67	Niederwangen (Weiher)	7	B / C Jagd auf Wasservögel verboten. 1.12. bis 28.02. gestattet		reg.	
68	Niederried (Stausee)	3	A		nat.	
69	Schüpfenfluh	8	C Jagdlich keine Einschränkungen			
70	Stockgiesse	6	A		reg.	
71	St. Petersinsel	3	A		nat.	
72	Sumiswald (Weiher)	5	B / C Jagd auf Wasservögel verboten. 1.12. bis 28.02. gestattet			
73	Vogelraupfi	4	A / C vom 1.09. bis 31.10 und nur ausserhalb des gleichnamigen Naturschutzgebiets gestattet		reg.	X
74	Widi bei Grächwil	3	A			Х
75	Wohlensee	3,7	A		nat.	
76	Zihl bei Château deThielle	3	A		reg.	
77	Zihl bei St. Johannsen	3	A		reg.	
78	Bévilard	2	B / C Jagd auf Wasservögel verboten. 1.10. bis 28.02. gestattet			
79	Chasseral	1	C 10.09. bis zum 28.02. gestattet			
80	Chaufours	2	A / C Jagd ist nur ausserhalb des gleichnamigen Naturschutzgebiets gestattet. Jagd auf Wasservögel verboten.			X
81	Combe Grède	1	A	Х		
82	Courtelary (Weiher)	1	В		reg.	
83	Etang de la Ronde	1	В		reg.	
84	La Heutte	1,2	C vom 1.10. bis 28. 02. gestattet. Jagd auf Wasservögel ist verboten.		reg.	
88	Burgseeli	17	A			Х
89	Fräschelsweiher	3	C vom 1.10. bis 28. 02. gestattet. Jagd auf Wasservögel ist verboten.			
90	Wengimoos	3	C vom 1.10. bis 28. 02. gestattet. Jagd auf Wasservögel ist verboten.			
91	Witi	3	C Gemäss WZVV		nat.	



rot: rechtskräftig gelb: empfohlen

Quelle: "Respektiere deine Grenzen"

#### Art. 5 WTSchV Abschüsse in Gebieten mit Jagdverbot, Betreten mit Waffen

- 1 Abschüsse in Gebieten mit Jagdverbot sind nur gestattet, wenn sie für die Erhaltung ausgewogener Wildtierbestände oder zur Vermeidung von untragbaren Wildschäden erforderlich sind.
- 2 Zu Abschüssen berechtigt sind die Wildhüterinnen und Wildhüter sowie Personen mit entsprechender Spezialbewilligung.
- 3 Für das Tragen von Waffen in Wildschutzgebieten mit Jagdverbot für alle Wildtiere gelten die Vorschriften des Bundes für die eidgenössischen Jagdbanngebiete sinngemäss.

#### Art. 6 WTSchV Veranstaltungen und Anlässe

- 1 Die Durchführung von sportlichen Anlässen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen in Wildschutzgebieten von mindestens regionaler Bedeutung ist nur zulässig, wenn dadurch das Schutzziel nicht beeinträchtigt werden kann. Die Veranstalterinnen und Veranstalter bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Landwirtschaft und Natur.
- 2 Das Schutzziel gilt in der Regel als beeinträchtigt, wenn
  - a) die Veranstaltung während der Brut- und Aufzuchtzeit (1. April bis 31. Juli) stattfindet,
  - b) Terrain abseits von viel benützten Wegen und Plätzen beansprucht wird,
  - c) ein Gebiet zusätzlich belastet wird, das bereits durch andere Einflüsse gestört ist.
- 3 Kommerziellen Zwecken dienende Anlässe und Veranstaltungen müssen zudem einen Standort im Wildschutzgebiet erfordern.

#### 4.7 Aussetzen

#### Art. 9 JSG Bewilligungen des Bundes

- 1 Eine Bewilligung des Bundes braucht, wer:
  - b. Tiere geschützter Arten aussetzen will;

#### Art. 6 JSG Aussetzen von Tieren der jagdbaren Arten

- 1 Die Kantone können jagdbare Tiere aussetzen, sofern geeigneter Lebensraum vorhanden und genügende Schonung gewährleistet ist.
- 2 Tiere, die grossen Schaden anrichten oder die einheimische Artenvielfalt bedrohen, dürfen nicht ausgesetzt werden. Der Bundesrat bezeichnet die entsprechenden Tierarten.

#### Art. 8 JSV Aussetzen von Tieren

- 1 Das Departement kann mit Zustimmung der betroffenen Kantone bewilligen, dass Tiere von Arten, die früher zur einheimischen Artenvielfalt zählten, die heute aber in der Schweiz nicht mehr vorkommen, ausgesetzt werden. Voraussetzung ist der Nachweiss, dass:
  - a. ein genügend grosser artspezifischer Lebensraum vorhanden ist;
  - b. rechtliche Vorkehren zum Schutz der Art getroffen worden sind;
  - c. weder Nachteile für die Erhaltung der Artenvielfalt und die genetische Eigenart noch für die Land- und Forstwirtschaft entsteht.
- 2 Das BAFU kann mit Zustimmung der Kantone bewilligen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und in ihrem Bestand bedroht sind, ausgesetzt werden. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt sind.
- 3 Tiere, die ausgesetzt werden, müssen markiert und gemeldet werden.

#### Art. 8bis JSV Umgang mit nicht einheimischen Wildtieren

1 Tiere, die nicht zur einheimischen Artenvielfalt gehören, dürfen nicht ausgesetzt werden.

## 4.8 Wildtierhaltung

#### Art. 10 JSG Haltung geschützter Tiere

- 1 Wer geschützte Tiere halten will, braucht eine kantonale Bewilligung.
- 2 Der Bundesrat legt die Bedingungen fest, unter denen geschützte Tiere gehalten werden dürfen.

#### Art. 6 JSV Haltung und Pflege geschützter Tiere

- 1 Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere wird nur erteilt, wenn:
  - a. dadurch das Überleben der Art in freier Wildbahn nicht gefährdet wird und
  - b. nachgewiesen ist, dass Erwerb, Haltung oder Pflege der Tiere der Gesetzgebung über Tierschutz sowie über Jagd und Artenschutz genügt.
- 2 Die Bewilligung zur Pflege wird ausserdem nur erteilt, wenn ein Tier nachweislich pflegebedürftig ist. Sie ist zu befristen.
- 3 Das BAFU erlässt Richtlinien über die Pflege von Taggreifvögeln und Eulen.

#### Art. 7 JSV Handel mit geschützten Tieren

- 1 Es ist verboten, lebende Tiere geschützter Arten anzubieten und zu veräussern. Ausgenommen sind Tiere, die in Gefangenschaft geboren wurden und für die eine Zuchtbestätigung vorliegt, oder die entsprechend gekennzeichnet sind, sowie Steinböcke, die gemäss Art. 4 Abs. 4 gefangen wurden.
- 2 Die Bestimmungen der Artenschutzverordnung vom 19. August 1981 über Ein-, Durch- und Ausfuhr bleiben vorbehalten.

#### Art. 8<sup>bis</sup> JSV Umgang mit nicht einheimischen Wildtieren

- 2 Die Einfuhr und Haltung nicht einheimischer Tierarten nach Anhang 1 JSV ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass die Tiere und deren Nachkommen nicht in die freie Wildbahn gelangen können.
- Die Einfuhr und Haltung nicht einheimischer Tierarten nach Anhang 2 JSV ist verboten. Für bestehende Haltungen und für die Einfuhr und Haltung zu Forschungszwecken kann ausnahmsweise eine Bewilligung erteilt werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass die Tiere und deren Nachkommen nicht in die freie Wildbahn gelangen können. Die Bewilligung für bestehende Haltungen ist zu befristen.
- 4 Zuständig ist:
  - a. für die Bewilligung der Einfuhr das BVET nach vorgängiger Zustimmung des BAFU;
  - b für die Bewilligung der Haltung: die kantonalen Behörden.
- 5 Die Behörden sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Abs. 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden und sich nicht ausbreiten; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.

# Anhang 1 JSV Nicht einheimische Tierarten, deren Einfuhr und Haltung bewilligungspflichtig ist

zu Art. 8bis Abs. 2 JSV

Sylvilagus spec. Baumwollschwanzkaninchen

Tamias sibiricus Streifenhörnchen
Ondatra zibethicus Bisamratte
Myocastor coypus Nutria

Castor canadensis Kanadischer Biber Nyctereutes procyonoides Marderhund Procyon lotor Waschbär

Neovison vison Amerikanischer Nerz

Dama dama Damhirsch
Cervus nippon Sikahirsch
Cervus canadensis Wapiti

Odocoileus virginianus Weisswedelhirsch

Ovis aries Mufflon

Alectoris chukar Chukar-Steinhuhn

Alectoris rufa
Tadorna ferruginea
Alopochen aegyptiaca
Branta canadensis
Cygnus atratus
Myiopsitta monachus
Psittacula krameri

Rothuhn
Rostgans
Nilgans
Kanadagans
Cschwarzschwan
Mönchssittich
Halsbandsittich

Hybriden zwischen wildlebenden Tieren und Haustieren, die gem. Art. 86 der Tierschutzverordnung vom 23. April 20087 den Wildtieren gleichgestellt sind.

# Anhang 2 JSV Nicht einheimische Tierarten, deren Einfuhr und Haltung verboten ist

Art. 8bis Abs. 2

Sciurus carolinensis Grauhörnchen

Oxyura jamaicensis Schwarzkopfruderente

Greifvogel-Arthybriden

### Art. 12 WTSchV Wildtierhaltung

Soweit es sich um einheimische oder wild vorkommende Wildtiere handelt, entscheidet der kantonale Veterinärdienst auf Antrag des Jagdinspektorates über die Bewilligung von privaten und gewerbsmässigen Wildtierhaltungen.

# 4.9 Bundesbewilligungen

# Art. 9 JSG Bewilligungen des Bundes

- 1 Eine Bewilligung des Bundes braucht, wer:
  - a. Tiere geschützter Arten sowie Teile davon oder daraus hergestellte Erzeugnisse ein-, durch- oder ausführen will;
  - b. Tiere geschützter Arten aussetzen will;
  - c. jagdbare Tiere einführen will, um sie auszusetzen;
  - d. ausnahmsweise Hilfsmittel, die für die Jagd verboten sind, verwenden will.
- 2 Der Bundesrat ordnet die Zuständigkeit und das Verfahren.

# 5 Jagdberechtigung, Jagdbewilligung, Patente, Zusatzpatente, Gebühren, Zuschläge

# 5.1 Jagdberechtigung, Voraussetzungen

# Art. 4 JSG Jagdberechtigung

- 1 Wer jagen will, braucht eine kantonale Jagdberechtigung.
- 2 Die Jagdberechtigung wird Bewerbern erteilt, die in einer vom Kanton festgelegten Prüfung nachweisen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.
- 3 Die Kantone können Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, und Jagdgästen eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.

# Art. 5 JWG Jagdberechtigung

- 1 Jagdberechtigt ist die Inhaberin oder der Inhaber einer Jagdbewilligung.
- 2 Vorbehalten bleiben die vom Regierungsrat durch Verordnung zugelassenen Selbsthilfemassnahmen.

# Art. 6 JWG Persönliche Voraussetzungen

- 1 Die Jagdbewilligung wird Personen erteilt, die
  - a) handlungsfähig sind,
  - b) auf Verlangen vor der Bewilligungserteilung mit einem Leumundszeugnis bestätigen, dass sie nicht wegen eines mit der Jagdausübung unvereinbaren Verhaltens bekannt sind,
  - c) eine anerkannte Jagdprüfung bestanden und
  - d) die vorgeschriebenen Regalabgaben und Gebühren entrichtet haben.
- 2 Sie wird verweigert, wenn die Person durch Gerichtsurteil oder administrative Massnahmen von der Jagd ausgeschlossen worden ist oder wenn die Person aus gesundheitlichen Gründen Dritte gefährden oder die Jagd nicht ausüben könnte.
- 3 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion ist berechtigt, von der gesuchstellenden Person nötigenfalls ein vertrauensärztliches Zeugnis zu verlangen.

### Art. 6 JaV Anerkennung von Jagdprüfungen

- 1 Als anerkannt gelten die Jagdprüfungen der Kantone.
- 2 Das Jagdinspektorat anerkennt auf Gesuch hin ausländische Jagdprüfungen, wenn die Prüfungsanforderungen mit jenen des Kantons Bern vergleichbar sind. Es führt eine Liste der Länder mit anerkannten Jagdprüfungen.

### Art. 20 JSG Entzug und Verweigerung der Jagdberechtigung

- 1 Die Jagdberechtigung wird vom Richter für mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre entzogen, wenn der Träger der Berechtigung:
  - a. vorsätzlich oder fahrlässig eine Person auf der Jagd tötet oder erheblich verletzt;
  - b. eine Widerhandlung nach Art. 17 als Täter, Anstifter oder Gehilfe vorsätzlich begangen oder versucht hat.
- 2 Der Entzug gilt für die ganze Schweiz.
- 3 Die Kantone können weitere Entzugsgründe sowie Verweigerungsgründe festlegen. Die gestützt darauf erlassenen administrativen Verfügungen gelten nur für den betreffenden Kanton.

# Art. 17 JSV Entzug der Jagdberechtigung

Das BAFU stellt den Kantonen jährlich eine Liste der Personen zu, denen die Jagdberechtigung nach Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes entzogen worden ist.

# 5.2 Jagdbewilligung, Patente, Zusatzpatente

# Art. 7 JWG Jagdbewilligung

- 1 An eine bestimmte Person und für einen bestimmten Zeitraum werden folgende Arten von Patenten erteilt:
  - a) Basispatent für jagdbare Wildtierarten ausser Gämsen, Rehen, Rothirschen, Wildschweinen und Wasservögeln,
  - b) Patent A für bis zu zwei Gämsen,
  - c) Patent B für bis zu zwei Rehen.
  - d) Patent C für Rothirsche,
  - e) Patent D für Wildschweine,
  - f) Patent E für Wasservögel,
  - g) Zusatzpatente zu Patent A,
  - h) Zusatzpatente zu Patent B.
- 2 Die Patente A bis E können nur zusammen mit einem Basispatent erworben werden.
- 3 Eine einzelne Person kann gleichzeitig nur je ein Patent A und B erwerben.
- 4 Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Wildtierarten, die mit dem Basispatent allein bzw. nur in Verbindung mit einem anderen Patent erlegt werden dürfen.
- 5 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion teilt die jagdbaren Tierarten in Kategorien ein und legt nach Massgabe der Jagdplanung fest, welche Kategorien mit den Patenten bejagt werden dürfen.

# Art. 1 JaDV Kategorien von jagdbaren Tierarten

- 1 Der Abschuss von Gämsen mit dem Patent A kann für folgende Kategorien bewilligt werden:
  - a) Gämsbock älter als 2 Jahre (A1)
  - b) Gämsgeiss älter als 2 Jahre (A2)
  - c) Gämsjährling (A3)
- 2 Der Abschuss von Rehen mit dem Patent B kann für folgende Kategorien bewilligt werden:
  - a) Rehbock (B1)
  - b) Rehgiess (B2)
  - c) Rehkitz (B3)
- 3 Der Abschuss von Rothirschen mit dem Patent C kann für folgende Kategorien bewilligt werden:
  - a) Kronenhirsch mit beidseitiger Krone (C1)
  - b) Spiesser (C2)
  - c) übrige Stiere (C3)
  - d) Hirschkuh (C4)
  - e) Hirschkalb (C5)
- 4 Der Abschuss von Wildschweinen mit dem Patent D kann für folgende Kategorien bewilligt werden:
  - a) Keiler schwerer als 40 kg (D1)
  - b) Bache schwerer als 40 kg (D2)
  - c) Wildschweine bis 40 kg (D3)
- 5 Die Volkswirtschaftsdirektion kann mit der Festlegung der jährlichen Jagdkontingente weitere Auflagen machen.

#### Art. 2 JaDV Patentgesuche

- 1 Jagdpatente können ab dem 1. Juli und spätestens bis zum 15. August mit dem amtlichen Formular beim Jagdinspektorat beantragt werden.
- Wer erstmals ein Patent beantragt, legt dem Formular eine Kopie des Ausweises über die bestandene Jagdprüfung bei.
- 3 Massgebend für den Wohnsitz im Sinne der Jagdvorschriften ist der im Niederlassungsausweis angegebene Ort.
- 4 Im Antrag für Zusatzpatente ist anzugeben, welche Wildräume bevorzugt werden.
- 5 Nach Behandlung aller Patentanträge noch vorhandene, nicht ausgegebene Zusatzpatente können bis spätestens zehn Tage vor Jagdende beim Jagdinspektorat nachbestellt werden.

# 5.3 Zusatzpatente

# Art. 8 JWG Zusatzpatente für Gämse und Reh

- 1 Zu einem Patent A oder B kann für jede weitere Gämse oder jedes weitere Reh ein Zusatzpatent erteilt werden.
- 2 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion legt nach Massgabe der Jagdplanung und der voraussichtlichen Nachfrage nach Patenten die j\u00e4hrlichen Kontingente f\u00fcr Zusatzpatente fest.
- 3 Sie kann den örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Zusatzpatente abweichend von Patent A oder B festlegen.

# Art. 3 JaDV Ausgabe von Zusatzpatenten

- 1 Die Zusatzpatente werden für bestimmte Wildräume und Wildtierkategorien ausgegeben.
- 2 Übersteigt die voraussichtliche Nachfrage nach Zusatzpatenten das Angebot, kann das Jagdinspektorat die Vergabe nach folgenden Kriterien vornehmen:
  - a) pro Patent A oder B vorerst nur ein Zusatzpatent,
  - b) Reihenfolge der Bestellungen,
  - c) besondere, in der jährlichen Jagdplanung festgelegte Kriterien.
- 3 Um die Nachfrage nach Zusatzpatenten in bestimmten Wildräumen ohne Einschränkungen im Sinne von Absatz 2 befriedigen zu können, darf die festgelegte Anzahl Zusatzpatente um bis zu 30 Prozent überschritten werden.

# 5.4 Spezialbewilligungen

# Art. 10 JWG Spezialbewilligungen

Personen, welche die Voraussetzungen von Art. 6 JWG erfüllen, können innerhalb und ausserhalb der ordentlichen Jagdzeiten befristete Spezialbewilligungen erteilt werden für die Jagd auf einzelne Tiere oder Wildarten oder für einzelne Gebiete.

# Art. 7 JaV Spezialbewilligungen

- 1 Das Jagdinspektorat kann Aufsichtsorganen und Personen oder Personengruppen, die zum Bezug eines Jagdpatents berechtigt sind, zeitlich und örtlich begrenzte Spezialbewilligungen für die Jagd auf einzelne Tiere oder Wildtierarten sowie für die Beizjagd erteilen.
- 2 In der Bewilligung legt es die von den allgemeinen Jagdvorschriften abweichenden Bestimmungen und die Art der Berichterstattung fest.
- 3 Für Spezialbewilligungen kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe sich nach der Bedeutung der Bewilligung für die Wildtierbewirtschaftung und nach ihrem Wert aus der Sicht der Inhaberin oder des Inhabers der Bewilligung richtet.

# 5.5 Gästekarten

#### Art. 9 JWG Gästekarten

- 1 Mit der Gästekarte kann eine jagdberechtigte Person einen Gast für einen Tag an ihrer Jagdberechtigung beteiligen.
- 2 Der Gast muss die Voraussetzungen für die Erteilung einer Jagdbewilligung gemäss Art. 6 erfüllen.
- 3 Er darf die Jagd nur in Begleitung der gastgebenden Person ausüben.

#### Art. 4 JaDV Gästekarten

- 1 Die Gästekarte ist nur gültig, wenn vor Jagdbeginn alle verlangten Angaben mit Kugelschreiber wahrheitsgetreu eingetragen und mit den Unterschriften bestätigt worden sind.
- 2 Der Gast muss sich jederzeit über eine anerkannte Jagdprüfung ausweisen können.
- 3 Die mit der Ausgabe von Gästekarten beauftragte Organisation bezeichnet die Ausgabestellen.
- 4 Sie ist berechtigt, für die Ausgabe der Gästekarten einen Zuschlag von höchstens zehn Franken als Abgeltung für den eigenen Verwaltungsaufwand zu verlangen.

# 5.6 Gebühren: Wertersatz, Fehlschüsse, Hegeabschüsse

#### Art. 32 JWG Fehlabschüsse

Erlegte Tiere der falschen Kategorie werden beschlagnahmt oder es wird eine Gebühr bis zur Höhe des Verwertungserlöses erhoben.

# Art. 11 JaV Schutz Milch tragender Muttertiere, Fehlabschüsse

- 1 Milch tragende Gämsgeissen und Hirschkühe dürfen nicht erlegt werden.
- Wird eine Milch tragende G\u00e4msgeiss oder Hirschkuh trotz sorgf\u00e4ltigem Ansprechen nicht erkannt und erlegt, muss die Erlegerin oder der Erleger das Tier in die Abschusskontrolle eintragen und die in Anhang 2 festgelegte Geb\u00fchr entrichten.
- 3 Gestützt auf die Ziele und Massnahmen der Jagdplanung und nach Anhörung der KJW kann die Volkswirtschaftsdirektion jeweils für eine Jagdsaison und für einzelne, untragbar hohe Bestände aufweisende Wildräume die Erlegung Milch tragender Rothirschkühe gestatten, aber nur mit der Auflage, dass das Muttertier zusammen mit dem Kalb erlegt und beide Tiere gleichzeitig zur Kontrolle vorgewiesen werden.

#### Art. 32 JaV Wertersatz

- 1 Für widerrechtlich erlegtes, getötetes oder behändigtes Wild ist dem Kanton der in Anhang 3 festgelegte Wertersatz zu leisten.
- 2 Steht der Wertersatz in Verbindung mit einer strafbaren Handlung, so ist er im richterlichen Urteil aufzuerlegen. Wo das widerrechtlich getötete Wild eingezogen werden kann, ist der Verwertungserlös vom Wertersatz abzuziehen.
- 3 Steht die Wertersatzforderung in keinem Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung, so wird sie in einem Verwaltungsverfahren festgelegt.

# Anhang 2 JaV Abschussgebühren für Fehlabschüsse

Fehlabschüsse werden auf das persönliche Abschusskontingent angerechnet und auf Grund des bei der Kontrolle ermittelten Körpergewichts (ausgeweidet, in der Decke, mit Haupt) wie folgt mit einer Gebühr belegt:

1. Falsche Kategorie:

		CHF
а	Gämse: Für jedes volle kg Körpergewicht	12
b	Reh:	30
	Zusätzlich bei Rehen, welche anstelle eines Rehkitzes erlegt	14
С	Rothirsch: Für jedes volle kg Körpergewicht	10
d	Wildschwein:	
	Wildschwein über 40 kg (bei Gewichtsüberschreitung)	30
	zusätzlich für jedes volle kg über 50 kg	7

Bei Trophäenträgern wird zusätzlich das Haupt mit der Trophäe beschlagnahmt.

# 2. Schutz der Muttertiere:

		CHF
а	Milch tragende Gämsgeiss	50
b	Milch tragende Rothirschkuh	400
	Zusätzlich für jedes volle kg Körpergewicht	9.50

Die Trophäen von Muttertieren, für die eine Abschussgebühr entrichtet werden musste, dürfen an Trophäenschauen nicht ausgestellt werden.

# **Anhang 3 JaV Wertersatz**

Der Wertersatz für widerrechtlich erlegte, getötete oder behändigte Wildtiere gemäss Art. 32 beträgt:

Säugetiere		CHF
Nagetiere	Biber	1'000
	Murmeltier	200
Hasen	Feldhase	200
	Schneehase	200
Huftiere	Gämse	1'000
	Reh	1'000
	Rothirsch	2,000
	Steinbock	2'000
	Wildschwein	1'000
Raubtiere	Braunbär	10'000
	Dachs	200
	Edelmarder	200
	Fischotter	10'000
	Fuchs	200
	Hermelin	500
	Iltis	500
	Luchs	10'000
	Mauswiesel	500
	Steinmarder	200
	Wildkatze	1'000
	Wolf	10'000

Vöael		CHF
Eulen	Uhu	10'000
Falken	Wanderfalke	10'000
	Übrige Falken	1'000
Andere Greifvögel	Bartgeier	10'000
	Steinadler	10'000
	Übriae Arten	1'000
Rauhfusshühner	Auerhahn	10'000
	Haselhuhn	1'000
	Übrige Hühner	500
	_	

Übrige jagdbare Arten	200
Ülbeiten annahütete Auton	F00
Übrige geschützte Arten	500

# Art. 20 JaDV Abschussgebühren für Hegeabschüsse

1 Für Hegeabschüsse von Steinwild werden folgende Gebühren erhoben:

	CHF
Grundgebühr Spezialbewilligung	100
Abschussgebühr für Jungtiere, 1- bis 2-jährig	100
Abschussgebühr für Geissen, 3-jährig oder älter	150
Abschussgebühr für Böcke I, 3- bis 5-jährig	300
Abschussgebühr für Böcke II, 6- bis10-jährig	450
Abschussgebühr für Böcke III, 11-jährig oder älter	500

2 Für Hegeabschüsse von Gämsen in Wildschutzgebieten werden folgende Gebühren erhoben:

	CHF
Grundgebühr Spezialbewilligung	50
Abschussgebühr für Gämsbock	200
Abschussgebühr für Gämsgeiss	150
Abschussgebühr für Gämsjährling	100

# 5.7 Regalabgaben

# Art. 11 JWG Regalabgaben sowie Gebühren für Spezialbewilligungen und Abschüsse

1 Für die Jagdbewilligungen werden folgende Regalabgaben erhoben:

	CHF
Basispatent	250
Basispatent in Verbindung mit anderem Patent	100
Patent A bei einem freigegebenen Tier	200
Patent B bei einem freigegebenen Tier	200
Patent A bei zwei freigegebenen Tieren	400
Patent B bei zwei freigegebenen Tieren	400
Patent C, D oder E	400
Patent C, D oder E in Verbindung mit weiteren Patenten ausser dem	50
Zusatzpatent zu Patent A	200
Zusatzpatent zu Patent B	160
Gästekarte	40

- 2 Die Gebühren für Spezialbewilligungen betragen 50 bis 200 Franken.
- 3 Für Wildtiere, die mit einer Spezialbewilligung abgeschossen worden sind, kann die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion je nach dem Wert des erlegten Wildtieres zusätzlich besondere Abschussgebühren von 100 bis 1000 Franken erheben.
- 4 Die Regalabgaben für Personen ohne Wohnsitz im Kanton Bern betragen das Dreifache der Ansätze gemäss Abs. 1.

# Art. 12 JWG Anpassung der Regalabgaben

- 1 Der Regierungsrat kann die Regalabgaben um bis zu 20 Prozent senken oder erhöhen, wenn die Ziele der Jagdplanung infolge deutlicher Veränderung der Nachfrage nach Jagdbewilligungen nicht mehr erreicht werden können.
- 2 Er kann die Regalabgaben überdies periodisch der Teuerung anpassen.

# Art. 13 JWG Zuschläge

- 1 Zuzüglich zur Regalabgabe für das Basispatent wird zur Verhütung und Deckung von Wildschäden ein Zuschlag von bis zu 150 Franken erhoben.
- 2 Zur Unterstützung von Hegemassnahmen wird von Personen mit Wohnsitz im Kanton ein Hegezuschlag von bis zu 150 Franken, von Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons ein solcher von bis zu 700 Franken erhoben.

# Art. 33 JaV Rückerstattung und Vergünstigung

- 1 Die Patentabgaben werden unter Abzug der Verwaltungskosten zurückerstattet, sofern das betreffende Patent vor Beginn seiner Gültigkeit dem Jagdinspektorat zurückgegeben worden ist.
- 2 Bei ungenügendem Abs. von Zusatzpatenten kann die Volkswirtschaftsdirektion die Regalabgabe bis zu 40 Franken pro Zusatzpatent senken.

# 5.8 Zuschläge

# Art. 13 JWG Zuschläge

- 1 Zuzüglich zur Regalabgabe für das Basispatent wird zur Verhütung und Deckung von Wildschäden ein Zuschlag von bis zu 150 Franken erhoben.
- 2 Zur Unterstützung von Hegemassnahmen wird von Personen mit Wohnsitz im Kanton ein Hegezuschlag von bis zu 150 Franken, von Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons ein solcher von bis zu 700 Franken erhoben.

## Art. 25 JaV Festlegung des Hegezuschlags und des Kassenvermögens

Die Volkswirtschaftsdirektion legt die Höhe des Hegezuschlags nach Anhörung der beauftragten Stelle so fest, dass das Vermögen der Hegekasse am Ende des Geschäftsjahrs mindestens 100'000 und höchstens 500'000 Franken beträgt.

#### Art. 30 JaV Höhe des Wildschadenzuschlags

Die Volkswirtschaftsdirektion legt die Höhe des Wildschadenzuschlags jährlich fest.

# 6 Hege

# 6.1 Hegezuschlag

# Art. 13 JWG Zuschläge

2 Zur Unterstützung von Hegemassnahmen wird von Personen mit Wohnsitz im Kanton ein Hegezuschlag von bis zu 150 Franken, von Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons ein solcher von bis zu 700 Franken erhoben.

# Art. 25 JaV Festlegung des Hegezuschlags und des Kassenvermögens

Die Volkswirtschaftsdirektion legt die Höhe des Hegezuschlags nach Anhörung der beauftragten Stelle so fest, dass das Vermögen der Hegekasse am Ende des Geschäftsjahrs mindestens 100'000 und höchstens 500'000 Franken beträgt.

# 6.2 Hegemassnahmen / Hegekasse

### Art. 25 JWG Hegekasse

- 1 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion beauftragt eine geeignete Stelle ausserhalb der Kantonsverwaltung mit der Errichtung und Verwaltung einer Hegekasse.
- 2 Sie legt die jährlichen Einnahmen aus dem Hegezuschlag in die Hegekasse ein.
- 3 Die Hegekasse dient der Finanzierung von hegerischen Massnahmen, anderen Auslagen für die Hege und von jagdbedingten Aufwendungen für die Nachsuchehilfe.
- 4 Die beauftragte Stelle entscheidet über Beitragsgesuche mit Verfügung, legt jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Mittel aus der Hegekasse ab und lässt ihre Geschäftsführung von der kantonalen Finanzkontrolle periodisch überprüfen.
- 5 Der Aufwand für die jagdbedingte Nachsuchehilfe ist entsprechend den tatsächlichen Kosten abzugelten.
- 6 Mit Beendigung des Auftrags geht das Vermögen der Hegekasse an den Kanton über. Er verwendet dieses weiterhin im Sinne dieses Artikels.

# Art. 24 JaV Hegekasse: Errichtung und Vermögensanlage

1 Die Stelle, die vom LANAT mit der Verwaltung der Hegekasse beauftragt wird, errichtet für den Zahlungsverkehr bei einem Bankinstitut ihrer Wahl ein Konto mit dem Namen 'Hegekasse des Kantons Bern'.

### Art. 25 JaV Festlegung des Hegezuschlags und des Kassenvermögens

Die Volkswirtschaftsdirektion legt die Höhe des Hegezuschlags nach Anhörung der beauftragten Stelle so fest, dass das Vermögen der Hegekasse am Ende des Geschäftsjahrs mindestens 100'000 und höchstens 500'000 Franken beträgt.

#### Art. 26 JaV Beitragsberechtigte Massnahmen, Empfängerinnen und Empfänger

- 1 Aus der Hegekasse können finanziert werden:
  - a) Massnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Lebensräume und der Artenvielfalt.
  - b) jagdbedingte Aufwendungen für die Nachsuchehilfe,
  - c) gezielte Massnahmen zugunsten der Wildtiere wie das Bereitstellen von Futterplätzen oder geeigneten Nisthilfen, Aktionen zur Rehkitzrettung und zur Verhütung von Verkehrsunfällen.
  - d) die Betreuung und Pflege verwaister, kranker oder verletzter Wildtiere,
  - e) die Information der Öffentlichkeit über die Hegeleistungen der Jagd,
  - f) die von der beauftragten Stelle anerkannten Hegeauslagen,
  - g) die Kosten für die Verwaltung der Hegekasse.
- 2 Beitragsempfängerinnen und -empfänger können alle privatrechtlichen Trägerschaften oder Einzelpersonen sein, die Hegemassnahmen im Sinne von Abs. 1 durchführen.

# Art. 1 WSV Wildschadenverhütung: Beratung, Abgabe von Schutzmitteln und Abschuss von Wildtieren

- 1 Das Jagdinspektorat berät kostenlos die Bevölkerung, insbesondere die in der Land- und Waldwirtschaft Tätigen, über Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.
- 2 Es kann zur Verhütung von Wildschäden kostenlos Schutzmittel abgeben und ordnet den Abschuss einzelner Wildtiere an, die erheblich Schaden anrichten.
- 3 Die kostenlose Abgabe von Schutzmitteln an Waldbewirtschafterinnen und Waldbewirtschafter erfolgt ausschliesslich zugunsten standortheimischer Baumarten.
- 4 Im Wald werden die Massnahmen nach Absatz 2 im Einvernehmen mit den zuständigen Revierförsterinnen und Revierförstern getroffen.

# Art. 2 WSV Beiträge aus dem Wildschadenfonds

Das Jagdinspektorat kann Beiträge aus dem Wildschadenfonds an weitergehende Verhütungsmassnahmen sprechen, insbesondere zur Verhütung von Schäden in Gärtnereien und Baumschulen sowie im Wald.

# 6.3 Hegeabschüsse, Fallwild

#### Art. 8 JSG Abschuss kranker und verletzter Tiere

Wildhüter, Jagdaufseher und Revierpächter sind berechtigt, verletzte und kranke Tiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.

# Art. 23 JaV Fallwild

- 1 Als Fallwild gelten alle toten, kranken und verletzten Wildtiere oder Teile davon sowie verlassene oder verwaiste Jungtiere.
- 2 Fallwild ist der Wildhüterin, dem Wildhüter oder der Kantonspolizei unverzüglich zu melden.
- 3 Über dessen weitere Verwendung entscheidet das Jagdinspektorat.

- 4 Das LANAT schliesst mit einer geeigneten Organisation eine Leistungsvereinbarung über den Betrieb der Wildschutzanlage Landshut ab und führt ihr die überlebensfähigen Wildtiere zur Pflege zu.
- 5 Fallwild darf nur unter unverzüglicher Meldung an die Wildhüterin oder den Wildhüter behändigt werden. Unverwertbares Fallwild kann der Finderin oder dem Finder überlassen werden, soweit es nicht für kantonale Zwecke verwendet wird.

# Art. 10 VEJ Hegeabschüsse

- 1 Die Wildschutzorgane der Banngebiete sind verpflichtet, kranke, schwache und verletzte Tiere zu erlegen.
- 2 Sie melden solche Abschüsse umgehend der kantonalen Fachstelle.

# Art. 19 JaDV Nicht verwertbare Tiere, Ersatz von Wildmarken

- 1 Infolge Absturzes zerschlagene, nicht mehr verwertbare, kranke, verletzte, von Jagdhunden zerrissene oder widerrechtlich erlegte Tiere müssen in die Abschusskontrolle der jagdberechtigten Person eingetragen und mit der Wildmarke versehen werden.
- 2 Beim Abschuss von kranken Tieren kann die Wildhüterin oder der Wildhüter die Wildmarke ersetzen und den Eintrag in der Abschusskontrolle korrigieren.

### Art. 20 JaDV Abschussgebühren für Hegeabschüsse

1 Für Hegeabschüsse von Steinwild werden folgende Gebühren erhoben:

	CHF
Grundgebühr Spezialbewilligung	100
Abschussgebühr für Jungtiere, 1- bis 2-jährig	100
Abschussgebühr für Geissen, 3-jährig oder älter	150
Abschussgebühr für Böcke I, 3- bis 5-jährig	300
Abschussgebühr für Böcke II, 6- bis10-jährig	450
Abschussgebühr für Böcke III, 11-jährig oder älter	500

2 Für Hegeabschüsse von Gämsen in Wildschutzgebieten werden folgende Gebühren erhoben:

	CHF
Grundgebühr Spezialbewilligung	50
Abschussgebühr für Gämsbock	200
Abschussgebühr für Gämsgeiss	150
Abschussgebühr für Gämsjährling	100

# 7 Wildschaden

# 7.1 Selbsthilfemassnahmen

## Art. 9 JSV Selbsthilfemassnahmen gegen Tiere geschützter Arten

- 1 Selbsthilfemassnahmen dürfen gegen Tiere folgender Arten ergriffen werden: Stare und Amseln.
- 2 Die Kantone bezeichnen die zulässigen Hilfsmittel und legen fest, wer in welchem Gebiet und in welchem Zeitraum Selbsthilfemassnahmen ergreifen darf.

### Art. 8 JaV Zulässige Selbsthilfemassnahmen

- 1 Eine handlungsfähige Person, die durch Fuchs, Dachs, Stein- und Baummarder, Waschbär, Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher, Feld- und Haussperling, Türkentaube, Star, Amsel, Wachholderdrossel und verwilderte Haustaube einen Schaden an ihren Haustieren, landwirtschaftlichen Kulturen oder selber genutzten Liegenschaften erleidet, ist berechtigt, die Schaden verursachenden Tiere zu vergrämen oder soweit notwendig zu erlegen oder einzufangen und zu töten.
- 2 Sie wendet alle Sorgfalt an, um dem Tier unnötige Qualen zu ersparen und seine Würde zu bewahren sowie um Muttertiere während der Brut- und Aufzuchtzeit zu schonen.
- 3 Für den Abschuss dürfen nur gestattete Jagdwaffen und Munition verwendet werden. Steinmarder, Baummarder und Vögel dürfen auch mit Kleinkalibergewehren erlegt werden.
- 4 Für Selbsthilfemassnahmen können Personen beigezogen werden, die eine anerkannte Jagdprüfung bestanden haben.
- 5 Im Rahmen der Selbsthilfe erlegte Füchse, Dachse, Stein- und Baummarder sowie Waschbären sind innert zwei Tagen der Wildhüterin oder dem Wildhüter zu melden.

# Art. 9 JaV Verbotene Selbsthilfemassnahmen

Verboten ist

- a) die Ausübung der Selbsthilfe in Gebieten mit Jagdverbot und im Walde,
- b) bei Türkentauben, Staren, Amseln und Wachholderdrosseln das Erlegen während der Zeit vom 1. März bis 15. Juni,
- bei Fuchs, Dachs, Stein- und Baummarder sowie Waschbär das Erlegen ausserhalb des Umkreises von 100 Metern um bewohnte Gebäude und das Einfangen ausserhalb von Gebäuden und Vordächern.
- d) der Einsatz von Hunden und Lockmitteln mit Ausnahme der Verwendung von Ködern in Kastenfallen.

### Art. 20 JaV Verwendung von Fallen

- 1 Jede Verwendung von Wildfallen irgendwelcher Art ist verboten.
- 2 Im Rahmen der Selbsthilfe ist jedoch die Verwendung von Kastenfallen im Innern von Gebäuden sowie unter Vordächern gestattet.
- 3 Kastenfallen sind täglich mindestens zweimal zu kontrollieren.

# 7.2 Wildschadenbeiträge, Wildschadenfonds

# Art. 22 JWG Beiträge

- 1 Der Kanton leistet angemessene Abgeltungen für Schäden, die die im Bundesrecht verzeichneten Tierarten an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, sowie für Massnahmen zur Vorbeugung gegen Wildschäden.
- 2 Er kann an Massnahmen im Interesse des Jagdwesens oder des Wildtierschutzes Finanzhilfen leisten.

### Art. 13 JWG Zuschläge

1 Zuzüglich zur Regalabgabe für das Basispatent wird zur Verhütung und Deckung von Wildschäden ein Zuschlag von bis zu 150 Franken erhoben.

#### Art. 30 JaV Höhe des Wildschadenzuschlags

Die Volkswirtschaftsdirektion legt die Höhe des Wildschadenzuschlags jährlich fest.

#### Art. 24 JWG Wildschadenfonds

- 1 Der Kanton führt im Sinne einer Spezialfinanzierung einen Wildschadenfonds, der von der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion verwaltet wird.
- 2 Der Wildschadenfonds wird geäufnet durch
  - a) die Zuschläge gemäss Art. 13 JWG Abs. 1,
  - b) Beiträge des Bundes an Vergütungen,
  - c) Beiträge des Kantons bei ausserordentlichen Situationen.
- 3 Er dient der Finanzierung von Beiträgen gemäss Art. 22 Abs. 1.
- 4 Die Zuschläge gemäss Art. 13 Abs. 1 dürfen nur für die Finanzierung von Massnahmen verwendet werden, die durch jagdbare Wildtiere verursacht worden sind.

# 7.3 Wildschadenverhütung

## Art. 12 JSG Verhütung von Wildschaden

- 1 Die Kantone treffen Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden.
- 2 Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.
- 2<sup>bis</sup> Der Bundesrat kann geschützte Tierarten bezeichnen, bei denen das Bundesamt die Massnahmen nach Abs. 2 anordnet.
- 3 Die Kantone bestimmen, welche Selbsthilfemassnahmen gegen jagdbare Tiere zum Schutze von Haustieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen zulässig sind. Der Bundesrat bezeichnet die geschützten Tierarten, gegen die solche Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.
- 4 Weist eine geschützte Tierart einen zu hohen Bestand auf und entsteht dadurch grosser Schaden oder eine erhebliche Gefährdung, so können die Kantone mit vorheriger Zustimmung des Departements Massnahmen zur Verringerung des Bestandes treffen.

# Art. 3 JSV Ausnahmebewilligungen

- 1 Die Kantone können speziell ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jägern die Verwendung verbotener Hilfsmittel gestatten, sofern dies nötig ist, um:
  - b. Wildschäden zu verhüten;

# Art. 3bis JSV Beschränkung und Erweiterung jagdbarer Arten und Schonzeiten

- 2 Die Schonzeiten nach Artikel 5 des Jagdgesetzes werden wie folgt beschränkt oder erweitert:
  - c. Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher: Schonzeit vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf schaden-gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.

#### Art. 4 JSV Regulierung von Beständen geschützter Arten

- 1 Mit vorheriger Zustimmung des BAFU können die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art trotz zumutbarer Massnahmen zur Schadenverhütung:
  - a. ihren Lebensraum beeinträchtigen;
  - b. die Artenvielfalt gefährden;
  - c. grosse Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztier-beständen verursachen:
  - d. Menschen erheblich gefährden;
  - e. Tierseuchen verbreiten
  - f. Siedlungen oder im öffentlichen Interesse stehende Bauten und Anlagen erheblich gefährden;
  - g. hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone verursachen.
- 2 Die Kantone geben dem BAFU in ihrem Antrag an:
  - a. die Bestandesgrösse;
  - b. die Art und den örtlichen Bereich der Gefährdung:
  - c. das Ausmass und den örtlichen Bereich des Schadens;
  - e. die Art des geplanten Eingriffs und dessen Auswirkung auf den Bestand:
  - f. die Verjüngungssituation im Wald.
- 3 Sie melden dem BAFU jährlich Ort, Zeit und Erfolg der Eingriffe.
- 4 Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) legt in einer Verordnung die Regulierung von Steinbockbeständen fest. Es hört zuvor die Kantone an.

# Art. 10 JSV Entschädigung und Schadenverhütung

- 4 Der Bund kann Massnahmen fördern, die in regionalen Projekten getroffen werden, um Wildschäden durch Luchse, Bären oder Wölfe zu verhüten.
- 5 Das BAFU kann Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Adler verfügen, die erheblichen Schaden anrichten.

# Art. 10<sup>bis</sup> JSV Konzepte für einzelne Tierarten

Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Art. 10 Abs. 1 JSV. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:

- a. den Schutz der Arten und die Überwachung von deren Beständen;
- b. die Verhütung von Schäden und von Gefährdungssituationen;
- c. die Förderung von Verhütungsmassnahmen;
- d. die Ermittlung von Schäden und Gefährdungen;
- e. die Entschädigung von Verhütungsmassnahmen und Schäden;
- f. die Vergrämung, den Fang oder den Abschuss, insbesondere über die Erheblichkeit von Schäden und Gefährdungen, den Massnahmenperimeter sowie die vorgängige Anhörung des BAFU bei Massnahmen gegen einzelne Bären, Wölfe oder Luchse:
- g. die internationale und interkantonale Koordination der Massnahmen;
- h. die Abstimmung von Massnahmen nach dieser Verordnung mit Massnahmen in anderen Umweltbereichen.

### Art. 1 WSV Verhütung: Beratung, Abgabe von Schutzmitteln und Abschuss von Wildtieren

- 1 Das Jagdinspektorat berät kostenlos die Bevölkerung, insbesondere die in der Land- und Waldwirtschaft Tätigen, über Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.
- 2 Es kann zur Verhütung von Wildschäden kostenlos Schutzmittel abgeben und ordnet den Abschuss einzelner Wildtiere an, die erheblich Schaden anrichten.
- 3 Die kostenlose Abgabe von Schutzmitteln an Waldbewirtschafterinnen und Waldbewirtschafter erfolgt ausschliesslich zugunsten standortheimischer Baumarten.
- 4 Im Wald werden die Massnahmen nach Absatz 2 im Einvernehmen mit den zuständigen Revierförsterinnen und Revierförstern getroffen.

# Art. 2 WSV Beiträge aus dem Wildschadenfonds

Das Jagdinspektorat kann Beiträge aus dem Wildschadenfonds an weitergehende Verhütungsmassnahmen sprechen, insbesondere zur Verhütung von Schäden in Gärtnereien und Baumschulen sowie im Wald.

#### Art. 8 VEJ Wildschäden in Banngebieten

- 1 Die Kantone sorgen dafür, dass in den Banngebieten keine untragbaren Wildschäden entstehen. Die natürliche Verjüngung der Wälder muss sichergestellt sein.
- 2 Die Wildhüter der Banngebiete können auf Anordnung der kantonalen Fachstelle jederzeit Massnahmen gegen einzelne jagdbare Tiere ergreifen, welche erheblichen Schaden anrichten.
- 3 In Banngebieten dürfen keine permanenten Wildfütterungen und Salzlecken eingerichtet oder betrieben werden. Ausgenommen sind Ablenkfütterungen für Wildschweine.
- 4 Im Übrigen gelten die kantonalen Bestimmungen über die Verhütung von Wildschäden.

#### Art. 9 VEJ Bestandesregulierungen in Banngebieten

- 1 Die Kantone sorgen dafür, dass die Bestände jagdbarer Huftierarten in den Banngebieten stets den örtlichen Verhältnissen angepasst sind und eine natürliche Alters- und Geschlechtsklassenstruktur aufweisen. Sie berücksichtigen dabei die Anliegen der Landwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Walderhaltung.
- 2 Zu diesem Zweck werden ausgeschieden:
  - a. Gebiete, in denen Regulierungsmassnahmen nur in Ausnahmefällen angeordnet werden können (integral geschützte Gebiete);
  - b. Gebiete, in denen Bestände von Rehen, Gämsen, Rothirschen und Wildschweinen regelmässig reguliert oder reduziert werden können (partiell geschützte Gebiete).
- 3 Bevor in Gebieten mit integralem Schutz Regulierungsmassnahmen vorgesehen werden, ist das Bundesamt anzuhören.
- 4 Die Kantone erstellen für Gebiete mit partiellem Schutz Abschusspläne für die einzelnen Wildarten und geben diese dem Bundesamt bekannt. Grenzen Banngebiete verschiedener Kantone aneinander, so sind diese Pläne aufeinander abzustimmen.
- 5 Die Verwendung von Hunden bei Bestandesregulierungen ist verboten, ausgenommen sind geprüfte Schweisshunde für die Nachsuche. Die Kantone können Ausnahmen gestatten.
- 6 Die Kantone können zur Erfüllung dieser Pläne neben den Wildschutzorganen auch Jagdberechtigte beiziehen.

# 7.4 Entschädigung

# Art. 13 JSG Entschädigung von Wildschaden

- 1 Der Schaden, den jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, wird angemessen entschädigt. Ausgenommen sind Schäden durch Tiere, gegen welche nach Art. 12 Abs. 3 Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.
- 2 Die Kantone regeln die Entschädigungspflicht. Entschädigungen sind nur insoweit zu leisten, als es sich nicht um Bagatellschäden handelt und die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen worden sind. Aufwendungen für Verhütungsmassnahmen können bei der Entschädigung von Wildschaden berücksichtigt werden.
- 3 Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an die Kosten für die Entschädigung von Wildschaden, der auf ein eidgenössisches Jagdbanngebiet zurückzuführen ist.
- 4 Bund und Kantone beteiligen sich an der Vergütung von Schaden, der durch Tiere bestimmter geschützter Arten verursacht wird. Der Bundesrat bestimmt nach Anhören der Kantone diese geschützten Tierarten und die Voraussetzungen der Entschädigungspflicht.

# Art. 10 JSV Entschädigung und Schadenverhütung

- 1 Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:
  - a. 80 % der Kosten von Schäden, die von Luchsen, Bären und Wölfen verursacht werden;
  - b. 50 % der Kosten von Schäden, die von Bibern, Fischottern und Adlern verursacht werden.
- 2 Die Kantone ermitteln die Höhe und die Verursacher des Wildschadens.
- 3 Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.

# Art. 3 WSV Ersatzpflicht

- 1 Der Schaden, den die im Bundesrecht bezeichneten Tierarten an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, wird angemessen entschädigt, soweit die geschädigte Bewirtschafter alle zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden getroffen hat.
- 2 Nicht ersetzt werden
  - a) Bagatellschäden bis zu einem Betrag von 100 Franken,
  - b) Schäden von Tieren, gegen die Selbsthilfe gemäss Artikel 8 JaV zulässig ist,
  - d) Schäden, deren Umfang und Ursache nicht mehr festgestellt werden können,
  - e) Schäden in Gärtnereien und Baumschulen,
  - f) Schäden an Obstbäumen und nicht standortgerechten Baumarten,
  - g) Grasschäden verursacht durch Gämsen, Hirsche, Steinböcke sowie Wildschweine in Sömmerungsgebieten oberhalb der Waldgrenze,
  - h Grasschäden verursacht durch Rehe sowie
  - i) Schäden an Bundes- oder Kantonsgütern.
- 3 In Härtefällen kann auch bei wiederholten Schäden durch nicht jagdbare Tiere ein Beitrag aus dem Wildschadenfonds gesprochen werden.
- 4 Der Schaden, den Luchs, Biber, Fischotter, Adler, Bär oder Wolf verursachen, ist gesondert auszuweisen.

# Art. 4 WSV Schätzungsorgane

- 1 Die Schätzung des Wildschadens erfolgt durch die kantonalen Wildhüterinnen und Wildhüter. Im Wald erfolgt die Schätzung im Einvernehmen mit den zuständigen RevierförsterInnen.
- 2 Das Jagdinspektorat bestimmt die für die Nachschätzung zuständigen Oberschätzer.
- 3 Es sorgt für die Ausbildung und Information der Schätzungsorgane.

# Art. 5 WSV Anmeldung

- 1 Entschädigungsgesuche sind schriftlich und unterzeichnet auf amtlichem Formular beim Jagdinspektorat einzureichen.
- 2 Formulare können bei den Gemeinden und beim Jagdinspektorat bezogen werden.

# Art. 6 WSV Schätzungsverfahren

- 1 Das Jagdinspektorat veranlasst nach Gesuchseingang die Schätzung.
- 2 Die gesuchstellende oder eine sie vertretende Person hat bei der Schätzung anwesend zu sein und bei der Feststellung des Schadens mitzuwirken.
- 3 Das Schätzungsergebnis ist mündlich zu eröffnen und das Protokoll ist zu unterzeichnen.
- 4 Ist die gesuchstellende Person mit dem Ergebnis nicht einverstanden, veranlasst das Jagdinspektorat eine Nachschätzung durch die Oberschätzerin oder den Oberschätzer.
- 5 Die Kosten für die Nachschätzung werden von der Entschädigungssumme abgezogen, wenn die erste Schätzung bestätigt oder herabgesetzt wird.

### Art. 7 WVS Entschädigungssumme

Das Jagdinspektorat setzt die Höhe der Entschädigungen oder der Beiträge fest.

# 8 Jagdbetrieb

# 8.1 Weidgerechtigkeit

# Art. 14 JWG Weidgerechtigkeit

- 1 Die Jägerinnen und Jäger wenden alle Sorgfalt an, um dem Tier unnötige Qualen und Störungen zu ersparen und seine Würde zu bewahren.
- 2 Sie tragen insbesondere die Verantwortung für eine zeit- und fachgerechte Nachsuche.
- 3 Die Wildhüterinnen und Wildhüter können zur Nachsuchehilfe beigezogen werden.

# Art. 12 JaV Verstösse gegen die Weidgerechtigkeit

Gegen die Weidgerechtigkeit verstösst, wer

- a) von ihren Jungtieren begleitete Gämsgeissen, Hirschkühe oder Wildschweinbachen erlegt,
- b) die zeit- und fachgerechte Nachsuche unterlässt,
- c) Wildtieren unnötige Qualen zufügt.

# 8.2 Hilfe bei Jagdhandlungen, Jagdgruppen, Gesellschaftsjagd

# Art. 18 JWG Hilfe bei Jagdhandlungen

- 1 Personen ohne Jagdberechtigung dürfen sich nicht aktiv an der Jagd beteiligen.
- 2 Ausnahmen regelt die Verordnung.

# Art. 14 JaDV Jagdgruppen, Gäste und Dritte

- 1 Die Jagd darf wie folgt in Gruppen ausgeübt werden:
  - a. Vom 1. September bis Ende November: höchstens fünf Jagdberechtigte; zusätzlich dürfen sich zwei Personen aktiv an der Jagd beteiligen, die entweder eine Gästekarte besitzen oder sich in der jagdlichen Ausbildung befinden (maximal sieben Personen).
  - b. Vom 1. Dezember bis Ende Februar: Unbeschränkte Anzahl Jagdberechtigte; zusätzlich dürfen sich auf je fünf Jagdberechtigte zwei Personen aktiv an der Jagd beteiligen, die entweder eine Gästekarte besitzen oder sich in der jagdlichen Ausbildung befinden, und eine weitere Person darf als Treiberin oder Treiber eingesetzt werden.
- 2 Innerhalb einer Gruppe ist der Abschuss von Rehen zu Lasten eines anderen Gruppenmitgliedes gestattet.
- 3 Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann das Jagdinspektorat Ausnahmen bewilligen.

# Art. 15 JaDV Gesellschaftsjagden

- 1 Das Jagdinspektorat kann den Jägervereinen auf schriftliches Gesuch hin Gesellschaftsjagden bewilligen.
- 2 Das Gesuch ist bis spätestens zwei Wochen vor der Gesellschaftsjagd einzureichen unter Angabe des Datums, des Jagdgebietes, der zu bejagenden Wildarten sowie der verantwortlichen Jagdleitung. Falls die Gesellschaftsjagd ausserhalb des eigenen Vereinsgebietes durchgeführt werden soll, ist dem Gesuch das schriftliche Einverständnis des anderen Vereins beizulegen.
- 3 Der Abschuss von Rehen zu Lasten einer anderen jadgberechtigten Person der Jagdgesellschaft ist gestattet.

# 8.3 Jagdhunde

#### Art. 16 JWG Einsatz von Hunden

Für die Jagd dürfen nur geeignete Hunde in begrenzter Zahl eingesetzt werden.

# Art. 16a JaV Beschränkungen der Baujagd

- 1 Die Jagd mit Hunden in natürlichen Bodenbauen der Wildtiere (Baujagd) ist nur mit folgenden Beschränkungen gestattet:
  - b) Pro Bau darf höchstens 1 Bodenhund eingesetzt werden.
  - c) Jeder Bodenhund muss einen Ortungssender tragen.
- 2 Angeschossenes Wild und im Bau gebliebene Jagdhunde dürfen nur unter Beizug der Wildhüterin oder des Wildhüters ausgegraben werden.

# Art. 17 JaV Absprechen ungeeigneter Jagdhunde

1 Die Wildhüterin oder der Wildhüter kann einen Jagdhund als für bestimmte Jagdarten ungeeignet absprechen und der Halterperson diesen Entscheid mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit an die Volkswirtschaftsdirektion schriftlich eröffnen.

#### Art. 6 JaDV Jagdhunde

- 1 Als Jagdhunderassen zugelassen sind die nach Definition des Internationalen Kynologischen Verbandes (FCI) in folgende Gruppen eingeteilten Hunderassen:
  - a. Terrier (Gruppe 3),
  - b. Dachshunde (Gruppe 4),
  - c. Lauf- und Schweisshunde (Gruppe 6),
  - d. Vorstehhunde (Gruppe 7),
  - e. Apportier-, Stöber- und Wasserhunde (Gruppe 8).
- 2 Für die Jagd ungeeignet und somit nicht zugelassen sind:
  - a. Rehhetzer,
  - b. stumm jagende Jagdhunde für die Jagd auf Schalen- und Haarraubwild,
  - c. Mischlinge aus jagdlich ungeeigneten Kreuzungen,
  - d. Jagdhunde, die ausserhalb der ordentlichen Rehjagd vorwiegend Rehwild jagen,
  - e. Jagdhunde, die während der Rehjagd vorwiegend Gämsen oberhalb der Waldgrenze jagen.
- 3 Das Jagdinspektorat erlässt ergänzende Richtlinien.

#### Art. 7 JaDV Einsatz und Mitführen von Jagdhunden

- 1 Der Einsatz von Jagdhunden ist vorbehältlich der zusätzlichen Einschränkungen für die Bodenjagd nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b und c JaV nur unter Einhaltung folgender allgemeinen Voraussetzungen erlaubt:
  - a. Pro Jägerin oder Jäger dürfen gleichzeitig höchstens zwei geeignete Jagdhunde, gleichgültig welcher Jagdhunderasse, eingesetzt werden.
  - b. Für jeden dreijährigen oder älteren Jagdhund muss ein Ausweis über die bestandene Gehorsamsprüfung des Berner Jägerverbandes oder eine vom Jagdinspektorat anerkannte gleichwertige Bestätigung mitgeführt werden.
- 2 Für die Jagd auf Haarraubwild und Wildschweine dürfen in den Monaten Dezember und Januar in einer Jagdgruppe insgesamt nicht mehr als zwei Jagdhunde gleichzeitig eingesetzt werden.
- 3 Der Einsatz von Jagdhunden ist verboten für die Jagd
  - a. mit Patent A (Gämse) und C (Hirsch),
  - b. mit dem Basispatent und dem Patent D (Wildschwein) in der Zeit vom 2. August bis zum 30. September, soweit es sich nicht um einen gebrauchstüchtigen, jagdlich abgeführten Apporteur handelt, gleichgültig welcher Jagdhunderasse,
  - c. auf Schwimmvögel mit Patent E, soweit es sich nicht um einen gebrauchstüchtigen, jagdlich abgeführten Apporteur handelt, gleichgültig welcher Jagdhunderasse,
  - d. am Dienstag, Donnerstag und Freitag in den Monaten Dezember und Januar, ausgenommen die Jagd mit dem Patent E
  - e. im Februar, mit Ausnahme des Einsatzes von Apporteuren mit dem Patent E oder ausserhalb des Waldes mit dem Basispatent.
- 4 Das Mitführen von Jagdhunden und der Einsatz eines auf Schweiss geprüften Hundes ist während der ganzen Jagdzeit sowie bei allen Jagdarten gestattet.

# Art. 8 JaDV Annehmen von Jagdhunden in Gebieten mit Jagdverbot

Jagdhunde, welche Wildtiere in ein Gebiet mit Jagdverbot hinein verfolgen, dürfen dort nur unter Zurücklassung der Waffe angenommen werden.

# Art. 9 JaDV Anlernen von jungen Jagdhunden

- 1 Das Anlernen von jungen Jagdhunden ist einzeln an Werktagen im September mit Bewilligung der örtlich zuständigen Wildhüterin oder des örtlich zuständigen Wildhüters gestattet.
- 2 Die Bewilligung legt das Gebiet, den Zeitpunkt, die Dauer und die Auflagen des Hundeeinsatzes fest.

#### **Art. 5 VEJ Artenschutz**

- 1 In den Banngebieten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:
  - c. Hunde sind im Wald an der Leine zu führen; vorbehalten sind besondere Bestimmungen nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 9.

# 8.4 Jagdbare Tiere, Schontage

# Art. 5 JSG Jagdbare Arten und Schonzeiten

- 1 Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:
  - a. Rothirsch
  - b. Wildschwein
  - c. Damhirsch, Sikahirsch und Mufflon
  - d. Reh
  - e. Gämse
  - f. Feldhase, Schneehase, Wildkaninchen
  - g. Murmeltier
  - h. Fuchs
  - i. Dachs
  - k. Edelmarder, Steinmarder
  - I. Birkhahn, Schneehuhn, Rebhuhn
  - m. Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Nebelkrähe
  - n. Fasan
  - o. Haubentaucher, Blässhuhn, Kormoran, Wildenten
  - p. Waldschnepfe

- 1. Februar bis 31. Juli
- 1. Februar bis 30. Juni
- 1. Februar bis 31. Juli
- 1. Februar bis 30. April
- 1. Januar bis 31. Juli
- 1. Januar bis 30. September
- 16. Oktober bis 31. August
- 1. März bis 15. Juni
- 16. Januar bis 15. Juni
- 16. Februar bis 31. August
- 1. Dezember bis 15. Oktober
- 16. Februar bis 31. Juli
- 1. Februar bis 31. August
- 1. Februar bis 31. August;
- 15. Dezember bis 15. September
- 3 Während des ganzen Jahres können gejagt werden:
  - a. Marderhund, Waschbär und verwilderte Hauskatze;
  - b. Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher und verwilderte Haustaube.
- 4 Die Kantone können die Schonzeiten verlängern oder die Liste der jagdbaren Arten einschränken. Sie sind dazu verpflichtet, wenn der Schutz örtlich bedrohter Arten dies erfordert.
- 5 Sie können mit vorheriger Zustimmung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation4 (Departement) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.
- 6 Der Bundesrat kann nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist, oder unter Angabe der entsprechenden Schonzeiten erweitern, sofern die Bestände geschützter Arten die Jagd wieder zulassen.

# Art. 3bis JSV Beschränkung und Erweiterung jagdbarer Arten und Schonzeiten

- 1 Die jagdbaren Arten nach Artikel 5 des Jagdgesetzes werden wie folgt beschränkt oder erweitert:
  - a. die Moorente und das Rebhuhn sind geschützt;
  - b. die Saatkrähe ist jagdbar.
- 2 Die Schonzeiten nach Artikel 5 des Jagdgesetzes werden wie folgt beschränkt oder erweitert:
  - a. Wildschwein: Schonzeit vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit;
  - b. Kormoran: Schonzeit vom 1. März bis 31. August;
  - c. Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher: Schonzeit vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf schaden-gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.

# Art. 10 JaV Jagdbare Arten und Schonzeiten

Anhang 1 der JaV legt für jede Patentart die jagdbaren Tierarten, die Jagdzeiten und die Schontage fest.

# Anhang 1 JaV Jagdzeiten

			Jagdzeiten								
			August	September	Oktober	Nove	ember	Dezember	Januar	Februar	
Jagdzeiten	Jagdbare Arten	Schontage alle Patente	ke	eine	Dienstag, Do (ausgenom	nnerstag, f men Nachtar		(Dienstag, Donn	keine (Dienstag, Donnerstag und Freitag kein Hundeeinsat		
	Fuchs, Marderhund, verwilderte Hauskatz Haustaube, Rabenki Eichelhäher	ze, verwilderte		1.9. bis 28.2.							
Basispatent	Edelmarder, Steinma	arder		1.9. bis 15.2.							
	Damhirsch, Sikahirs	ch, Mufflon		1.9. bis 31.1.							
	Dachs			1.9. bis 31.12							
	Ringeltaube, Kolkral	oe .		1.9. bis 15.11.							
	Fasan, Türkentaube				1.10. bis 15.11.						
Patent A (Gämswild)	Gämse + Murmeltier	г		10.9. bis 30.9.							
	Reh				1.10. bis 15.11.						
	Feldhase				1.10. bis 15.11.						
Patent B (Rehwild)	Schneehase					1 15.11.					
	Waldschnepfe nur in Wildräumen des	Berner Juras			1.10. bis 15.11.						
Patent C (Hirsch)	Rothirsch			1.9. bis 20.9.	10.10. b	is 30.11.					
Patent D (Wildschwein)	Wildschwein im August nur Ansitzja Waldes	gd ausserhalb des	2.8.bis 31.1.								
Patent E	Blässhuhn, Stockent			1.9. bis 31.12.							
(Wasservögel)	Reiherente, Tafelent	te			1.10. bis 31.12.						
(**asservoger)	Kormoran			1. 9. bis 31.1.							

# Art. 1 JaDV Kategorien von jagdbaren Tierarten

- 1 Der Abschuss von Gämsen mit dem Patent A kann für folgende Kategorien bewilligt werden:
  - a. Gämsbock älter als 2 Jahre (Kategorie A1),
  - b. Gämsgeiss älter als 2 Jahre (Kategorie A2),
  - c. Gämsjährling (Kategorie A3).
- 2 Der Abschuss von Rehen mit dem Patent B kann für folgende Kategorien bewilligt werden:
  - a. Rehbock (Kategorie B1),
  - b. Rehgeiss (Kategorie B2),
  - c. Rehkitz (Kategorie B3).
- 3 Der Abschuss von Rothirschen mit dem Patent C kann für folgende Kategorien bewilligt werden:
  - a. Kronenhirsch mit beidseitiger Krone (Kategorie C1),
  - b. Spiesser (Kategorie C2),
  - c. übrige Stiere (Kategorie C3),
  - d. Hirschkuh (Kategorie C4),
  - e. Hirschkalb (Kategorie C5).
- 4 Der Abschuss von Wildschweinen mit dem Patent D kann für folgende Kategorien bewilligt werden:
  - a. Keiler schwerer als 40 Kilogramm (Kategorie D1),
  - b. Bache schwerer als 40 Kilogramm (Kategorie D2),
  - c. Wildschweine bis 40 Kilogramm (Kategorie D3).
- 5 Die Volkswirtschaftsdirektion kann mit der Festlegung der jährlichen Jagdkontingente weitere Auflagen machen.

# Art. 13 JSG Entschädigung von Wildschaden

- 1 Der Schaden, den jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, wird angemessen entschädigt. Ausgenommen sind Schäden durch Tiere, gegen welche nach Art. 12 Abs. 3 JSG Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.
- 2 Die Kantone regeln die Entschädigungspflicht. Entschädigungen sind nur insoweit zu leisten, als es sich nicht um Bagatellschäden handelt und die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen worden sind. Aufwendungen für Verhütungsmassnahmen können bei der Entschädigung von Wildschaden berücksichtigt werden.
- 3 Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an die Kosten für die Entschädigung von Wildschaden, der auf ein eidgenössisches Jagdbanngebiet zurückzuführen ist.
- 4 Bund und Kantone beteiligen sich an der Vergütung von Schaden, der durch Tiere bestimmter geschützter Arten verursacht wird. Der Bundesrat bestimmt nach Anhören der Kantone diese geschützten Tierarten und die Voraussetzungen der Entschädigungspflicht.

# 8.5 Milchtragende Muttertiere, falsche Kategorie, Fehlabschüsse

#### Art. 12 JaV Verstösse gegen die Weidgerechtigkeit

Gegen die Weidgerechtigkeit verstösst, wer

a) von ihren Jungtieren begleitete Gämsgeissen, Hirschkühe oder Wildschweinbachen erlegt,

# Art. 11 JaV Schutz Milch tragender Muttertiere, Fehlabschüsse

- 1 Milch tragende Gämsgeissen und Hirschkühe dürfen nicht erlegt werden.
- Wird eine Milch tragende G\u00e4msgeiss oder Hirschkuh trotz sorgf\u00e4ltigem Ansprechen nicht erkannt und erlegt, muss die Erlegerin oder der Erleger das Tier in die Abschusskontrolle eintragen und die in Anhang 2 festgelegte Geb\u00fchr entrichten.
- Gestützt auf die Ziele und Massnahmen der Jagdplanung und nach Anhörung der KJW kann die Volkswirtschaftsdirektion jeweils für eine Jagdsaison und für einzelne, untragbar hohe Bestände aufweisende Wildräume die Erlegung Milch tragender Rothirschkühe gestatten, aber nur mit der Auflage, dass das Muttertier zusammen mit dem Kalb erlegt und beide Tiere gleichzeitig zur Kontrolle vorgewiesen werden.

# Art. 32 JaV Wertersatz

- 1 Für widerrechtlich erlegtes, getötetes oder behändigtes Wild ist dem Kanton der in Anhang 3 festgelegte Wertersatz zu leisten.
- 2 Steht der Wertersatz in Verbindung mit einer strafbaren Handlung, so ist er im richterlichen Urteil aufzuerlegen. Wo das widerrechtlich getötete Wild eingezogen werden kann, ist der Verwertungserlös vom Wertersatz abzuziehen.

# Anhang 2 JaV Abschussgebühren für Fehlabschüsse

Falsche Kategorie

		CHF
а	Gämse: Für jedes volle kg Körpergewicht	12
b	Reh:	30
	Zusätzlich bei Rehen, welche anstelle eines Rehkitzes erlegt wurden:	14
С	Rothirsch: Für jedes volle kg Körpergewicht	10
d	Wildschwein:	
	Wildschwein über 40 kg (bei Gewichtsüberschreitung)	30
	zusätzlich für jedes volle kg über 50 kg	7

Bei Trophäenträgern wird zusätzlich das Haupt mit der Trophäe beschlagnahmt.

# **Schutz von Muttertieren**

		CHF
а	Milch tragende Gämsgeiss	50
b	Milch tragende Rothirschkuh	400
	Zusätzlich für jedes volle kg Körpergewicht	9.50

Die Trophäen von Muttertieren, für die eine Abschussgebühr entrichtet werden musste, dürfen an Trophäenschauen nicht ausgestellt werden.

# Anhang 3 JaV Wertersatz für widerrechtlich erlegte Wildtiere

Der Wertersatz für widerrechtlich erlegte, getötete oder behändigte Wildtiere gemäss Art. 32 JaV beträgt:

Säugetiere		CHF
Nagetiere	Biber	1'000
	Murmeltier	200
Hasen	Feldhase	200
	Schneehase	200
Huftiere	Gämse	1'000
	Reh	1'000
	Rothirsch	2'000
	Steinbock	2'000
	Wildschwein	1'000
Raubtiere	Braunbär	10'000
	Dachs	200
	Edelmarder	200
	Fischotter	10'000
	Fuchs	200
	Hermelin	500
	Iltis	500
	Luchs	10'000
	Mauswiesel	500
	Steinmarder	200
	Wildkatze	1'000
	Wolf	10'000

Vöael		CHF
Eulen	Uhu	10'000
Falken	Wanderfalke	10'000
	Übrige Falken	1'000
Andere Greifvögel	Bartgeier	10'000
	Steinadler	10'000
	Übriae Arten	1'000
Rauhfusshühner	Auerhahn	10'000
	Haselhuhn	1'000
	Übrige Hühner	500

Übrige jagdbare Arten	200
-----------------------	-----

Übrige geschützte Arten	500
-------------------------	-----

# 8.6 Schusszeiten

#### Art. 14 JaV Schusszeiten

- 1 Die Schussabgabe ist nur bei genügender Sicht eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang gestattet.
- 2 Ab dem 16. November ist die Schussabgabe bei genügender Sicht von 05.00 Uhr bis 21.00 Uhr gestattet.
- 3 Vorbehalten bleibt der Nachtansitz.

# 8.7 Nachtansitz

# Art. 5 JaDV Nachtansitz

- 1 Vom 16. November bis Ende Februar kann im Zeitraum von sechs Nächten vor bis vier Nächten nach dem Vollmond (Vollmondperiode) der Nachtansitz auf Wildschwein, Fuchs, Dachs, Edelmarder, Steinmarder (beide Marderarten ausserhalb des Waldes), Waschbär und Marderhund ausgeübt werden, soweit eine Jagdberechtigung für diese Tierarten besteht.
- 2 Je Vollmondperiode darf der Ansitz an zwei Orten ausgeübt werden, sofern sie vor der erstmöglichen Ansitznacht bis 18 Uhr der örtlich zuständigen Wildhüterin oder dem örtlich zuständigen Wildhüter gemeldet worden sind.
- 3 Während der Vollmondperiode darf höchstens einer der Ansitzorte gewechselt werden, sofern der Wechsel spätestens bis 18 Uhr des Vorabends gemeldet worden ist.
- 4 Auf dem Nachtansitz ist die Schussabgabe bei genügender Sicht von 21 Uhr bis 5 Uhr gestattet. Dies gilt auch an den Schontagen im November.

# 8.8 Zeitliche Beschränkungen der Jagd

# Art. 15 JWG Beschränkungen der Jagd

1 Die Jagd kann zeitlich durch die Festsetzung von Jagd- und Schusszeiten sowie Schontagen eingeschränkt werden.

# Art. 13 JaV zeitliche Beschränkungen

Feier- und Schontage

An folgenden Tagen darf nicht gejagt werden:

- a) Sonntagen
- b) Neujahrstag und 2. Januar,
- c) Weihnachten und 26. Dezember,
- d) Schontagen gemäss Anhang 1

# Art. 16a JaV Beschränkungen der Baujagd

- 1 Die Jagd mit Hunden in natürlichen Bodenbauen der Wildtiere (Baujagd) ist nur mit folgenden Beschränkungen gestattet:
  - a) Die Baujagd darf nur bis Ende Dezember ausgeübt werden.

#### Art. 14 JaV Schusszeiten

- 1 Die Schussabgabe ist nur bei genügender Sicht eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang gestattet.
- 2 Ab dem 16. November ist die Schussabgabe bei genügender Sicht von 05.00 Uhr bis 21.00 Uhr gestattet.
- 3 Vorbehalten bleibt der Nachtansitz.

# 8.9 örtliche Beschränkungen der Jagd

# Art. 15 JWG Beschränkungen der Jagd

2 Die Jagd kann zudem örtlich eingeschränkt werden, wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Kulturen oder andere wichtige Interessen dies erfordern.

# Art. 15 JaV örtliche Beschränkungen

- 1 Die Jagd ist verboten
  - a) in den in der Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV) besonders bezeichneten Wildschutz- oder Naturschutzgebieten mit Jagdverboten,
  - b) in den von der Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf Art. 36 bezeichneten Gebieten und den Zugangsbereichen von Bauwerken für die Wildquerung,
  - c) unter Vorbehalt von Abs. 4 im Umkreis von 100 Metern von ständig bewohnten Gebäuden, soweit sich nicht Wald, eine waldähnliche Bestockung oder eine sichtbehindernde Hecke zwischen dem Gebäude und der jagdberechtigten Person befindet.
- 2 Militärische und andere Betretungsverbote sind zu beachten.

- 3 Auf der neuenburgischen Wasserfläche des Bielersees ist die Jagd allen im Kanton Bern Jagdberechtigten gestattet.
- 4 Die Ausübung der Jagd mit einer Jagdbewilligung für Fuchs, Dachs, Steinmarder, Marderhund oder Waschbär ist mit Einwilligung der Bewohnerinnen und Bewohner der betroffenen ständig bewohnten Gebäude auch innerhalb der Hundertmetergrenze nach Abs. 1 Buchstabe c gestattet.

#### Art. 21 JaDV Gebiete mit Jagdverbot

In den im Anhang 1 aufgeführten Gebieten ausserhalb von Wildschutzgebieten ist die Jagd verboten.

# Anhang 1 JaDV Gebiete mit vollständigem Jagdverbot

- 1. Wildguerung Islerenhölzli (Strasse T10 zwischen Ins und Gampelen)
- 2. Wildquerungen Birchiwald A17.1 (SBB-Neubaustrecke) und A17.2 (A1 und Kantonsstrasse Nr.1)
- 3. Wildguerung Neu-Ischlag A35 (SBB-Neubaustrecke und A1, bei Utzenstorf)
- 4. Wildquerung Grauholz (A1 zwischen Bern und Schönbühl)
- 5. Wildquerung Stöck (A5 zwischen Pieterlen und Biel)

Grenzen: Im Umkreis von jeweils 350 Metern von den Scheitelpunkten in der Mitte der Überführung.

#### **Art. 5 VEJ Artenschutz**

- 1 In den Banngebieten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:
  - a. Die Jagd ist verboten; vorbehalten sind Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 9.

#### Art. 16 JaV Ausnahmen

- 1 Für die Nachsuche, die Abgabe eines Fangschusses sowie für die Behändigung verendeten oder rechtmässig erlegten Wildes gelten weder zeitliche noch örtliche Beschränkungen.
- 2 Die Wildhüterin oder der Wildhüter ist über Handlungen nach Abs. 1, die innerhalb der geltenden Beschränkungen stattfinden, unverzüglich zu benachrichtigen.

# Art. 5 WTSchV Abschüsse in Gebieten mit Jagdverbot, Betreten mit Waffen

- 1 Abschüsse in Gebieten mit Jagdverbot sind nur gestattet, wenn sie für die Erhaltung ausgewogener Wildtierbestände oder zur Vermeidung von untragbaren Wildschäden erforderlich sind.
- 2 Zu Abschüssen berechtigt sind die Wildhüterinnen und Wildhüter sowie Personen mit entsprechender Spezialbewilligung.
- 3 Für das Tragen von Waffen in Wildschutzgebieten mit Jagdverbot für alle Wildtiere gelten die Vorschriften des Bundes für die eidgenössischen Jagdbanngebiete sinngemäss.

# Art. 22 JaV Schussabgabe vom Fahrzeug aus

- 1 Vom Fahrzeuginnern aus darf nicht geschossen werden.
- 2 Die Schussabgabe von Booten aus ist gestattet, wenn der Motor abmontiert worden ist.

# 8.10 Baujagd

# Art. 16a JaV Beschränkungen der Baujagd

- 1 Die Jagd mit Hunden in natürlichen Bodenbauen der Wildtiere (Baujagd) ist nur mit folgenden Beschränkungen gestattet:
  - a) Die Baujagd darf nur bis Ende Dezember ausgeübt werden.
  - b) Pro Bau darf höchstens ein Bodenhund eingesetzt werden.
  - c) Jeder Bodenhund muss einen Ortungssender tragen.
  - d) Bevor die Baujagd ausgeübt wird, muss die Jägerin oder der Jäger der zuständigen Wildhüterin oder dem zuständigen Wildhüter Ort und Zeit melden.
- 2 Angeschossenes Wild und im Bau gebliebene Jagdhunde dürfen nur unter Beizug der Wildhüterin oder des Wildhüters ausgegraben werden.

# 8.11 Motorfahrzeuge, Transportmittel, Waldstrassen

# Art. 17 JWG Gebrauch von Transportmitteln

- 1 Der Gebrauch von Motorfahrzeugen kann zeitlich und örtlich eingeschränkt werden mit dem Zweck, den Jagdbetrieb zu beruhigen oder unnötige Störungen der Wildtiere zu vermeiden.
- 2 Fluggeräte dürfen nur für den Abtransport von Tieren verwendet werden.

# Art. 22 JaV Schussabgabe vom Fahrzeug aus

- 1 Vom Fahrzeuginnern aus darf nicht geschossen werden.
- 2 Die Schussabgabe von Booten aus ist gestattet, wenn der Motor abmontiert worden ist.

#### Art. 5 VEJ Artenschutz

- 1 In den Banngebieten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:
  - h. Mit Ausnahme der Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie durch Organe der Wildhut ist es verboten, Alp- und Forststrassen zu befahren sowie Fahrzeuge jeglicher Art ausserhalb von Strassen, Wald- und Feldwegen zu benützen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen.

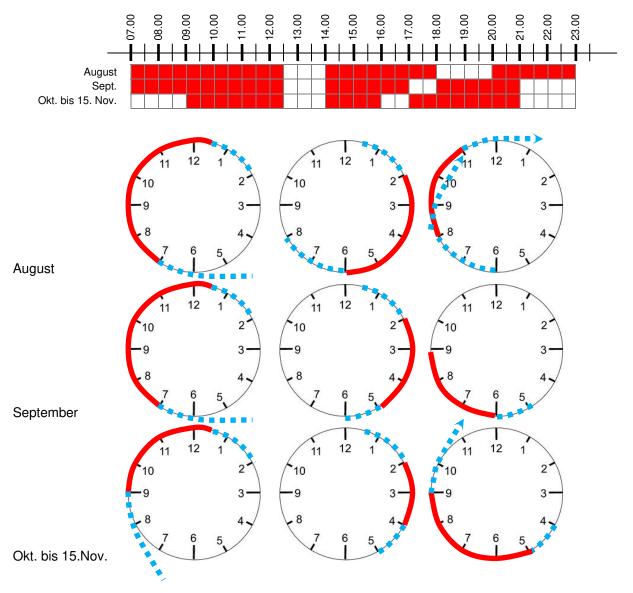
#### **Art. 5 VEJ Artenschutz**

- 1 In den Banngebieten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:
  - h. Mit Ausnahme der Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie durch Organe der Wildhut ist es verboten, Alp- und Forststrassen zu befahren sowie Fahrzeuge jeglicher Art ausserhalb von Strassen, Wald- und Feldwegen zu benützen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen.

# Art. 21 JaV Einsatz von Motorfahrzeugen: Fahrzeiten und befahrbare Strassen

1 Bei Benützung eines privaten Motorfahrzeugs innerhalb der folgenden Zeitperioden darf die Jagd in derselben Zeitperiode nicht mehr aufgenommen werden:

Aug.	07.00 - 12.30	14.00 - 18.00	20.00 - 23.00
Sep.	07.00 -12.30	14.00 - 17.00	18.00 - 21.00
Okt15.Nov.	09.00 - 12.30	14.00 - 16.00	17.00 - 21.00



- 2 Ausserhalb des Walds unterliegt die Benützung eines privaten Motorfahrzeugs im September für die Ausübung der Jagd mit dem Basispatent und dem Patent E keiner Fahrzeitenbeschränkung.
- 3 Waldstrassen dürfen vom 1. September bis 30. November für die Ausübung der Jagd befahren werden.
- 4 Motorfahrzeuge, die auf der Jagd verwendet werden, müssen an gut sichtbarer Stelle mit einer Fahrzeugvignette des Jagdinspektorats gekennzeichnet sein.
- 5 Von ihrem ständigen Wohnsitz aus darf die jagdberechtigte Person die Jagd ohne Verwendung eines privaten Motorfahrzeugs jederzeit aufnehmen.

# 8.12 verbotene Hilfsmittel

# Art. 9 JSG Bewilligungen des Bundes

- 1 Eine Bewilligung des Bundes braucht, wer:
  - d. ausnahmsweise Hilfsmittel, die für die Jagd verboten sind, verwenden will.

# Art. 2 JSV Für die Jagd verbotene Hilfsmittel

- 1 Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Ausübung der Jagd nicht verwendet werden:
  - a. Fallen, ausser Kastenfallen zum Lebendfang, sofern diese täglich kontrolliert werden;
  - b. Schlingen, Drahtschnüre, Netze, Leimruten und Haken;
  - c. für die Baujagd: das Begasen und Ausräuchern von Tierbauten, das Ausgraben von Dachsen, die Verwendung von Zangen und Bohrern, die Abgabe von Treibschüssen und das gleichzeitige Verwenden von mehr als einem Hund pro Bau;
  - d. als Lockmittel verwendete lebende Tiere;
  - e. elektronische Tonwiedergabegeräte für das Anlocken von Tieren, Elektroschockgeräte, künstliche Lichtquellen, Spiegel oder andere blendende Vorrichtungen sowie Laserzielgeräte, Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion:
  - f. Sprengstoffe, pyrotechnische Gegenstände, Gift, Betäubungsmittel und vergiftete oder betäubende Köder;
  - g. Armbrüste, Pfeilbogen, Schleudern, Speere, Lanzen, Messer, Luftgewehre und Luftpistolen;
  - h. Selbstladewaffen mit einem Magazin von mehr als zwei Patronen, Schrotwaffen mit einem Kaliber von mehr als 18,2 mm (Kaliber 12), Seriefeuerwaffen und Faustfeuerwaffen;
  - i. Feuerwaffen,
    - 1. deren Lauf kürzer als 45 cm ist;
    - 2. deren Schaft klappbar, teleskopartig ausziehbar oder nicht fest mit dem System verbunden ist:
    - 3. deren Lauf auseinandergeschraubt werden kann;
    - 4. die mit einem integrierten oder aufsetzbaren Schalldämpfer ausgerüstet sind;
  - j. das Schiessen ab Motorbooten, deren Leistung 6 kW übersteigt, ausser zur Verhinderung von Schäden an den ausgelegten Fanggeräten bei der Ausübung der Berufsfischerei;
  - k. das Schiessen ab fahrenden Motorfahrzeugen, Luftseilbahnen, Standseilbahnen, Sesselund Skiliften sowie Eisenbahnen und Luftfahrzeugen;
  - I. für die Wasservogeljagd: Bleischrot.
- 2 Abweichend von Absatz 1 dürfen für das Töten von Wildtieren, die nicht flucht-fähig sind, verwendet werden:
  - a. Faustfeuerwaffen für Fangschüsse:
  - b. Messer und Lanzen zum Anbringen eines Kammerstiches, wenn die Wild-tiere verletzt sind und Fangschüsse Menschen, Jagdhunde oder erhebliche Sachwerte gefährden.
- 2<sup>bis</sup> Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd regeln die Kantone bei den nachfolgenden Hilfsmitteln:
  - a. Feuerwaffen: die zugelassene Munition und Kaliber, die maximal erlaubten Schussdistanzen sowie den periodischen Nachweis der Treffsicherheit als Voraussetzung für die Jagdberechtigung;
  - b. Jagdhunde: die Ausbildung und den Einsatz insbesondere für die Nachsuche, das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd sowie die Jagd auf Wildschweine.
- 2<sup>ter</sup> Das BAFU kann Richtlinien für die Verwendung von Hilfsmitteln und Methoden erlassen.
- 3 Die Kantone können die Verwendung weiterer Hilfsmittel verbieten.

# Art. 3 JSV Ausnahmebewilligungen

- 1 Die Kantone können speziell ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jägern die Verwendung verbotener Hilfsmittel gestatten, sofern dies nötig ist, um:
  - a. bestimmte Tierarten oder Lebensräume zu erhalten:
  - b. Wildschäden zu verhüten:
  - c. Tierseuchen zu bekämpfen;
  - d. verletzte Tiere nachzusuchen und gegebenenfalls zu töten.
- 2 Sie führen eine Liste der berechtigten Personen.
- 3 Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) kann den Einsatz verbotener Hilfsmittel für wissenschaftliche Untersuchungen und für Markierungsaktionen bewilligen.

#### Art. 20 JaV Verwendung von Fallen

- 1 Jede Verwendung von Wildfallen irgendwelcher Art ist verboten.
- 2 Im Rahmen der Selbsthilfe ist jedoch die Verwendung von Kastenfallen im Innern von Gebäuden sowie unter Vordächern gestattet.
- 3 Kastenfallen sind täglich mindestens zweimal zu kontrollieren.

# Art. 22 JaV Schussabgabe vom Fahrzeug aus

- 1 Vom Fahrzeuginnern aus darf nicht geschossen werden.
- 2 Die Schussabgabe von Booten aus ist gestattet, wenn der Motor abmontiert worden ist.

### Art. 13 JaDV Anlegen von Luderplätzen

Abseits von Wegen ist das Anlegen von geordneten Luderplätzen für die Fuchsjagd gestattet; es darf jedoch kein Schweinefleisch ausgelegt werden.

# 8.13 erlaubte Hilfsmittel

# Art. 20 JaV Verwendung von Fallen

- 1 Jede Verwendung von Wildfallen irgendwelcher Art ist verboten.
- 2 Im Rahmen der Selbsthilfe ist jedoch die Verwendung von Kastenfallen im Innern von Gebäuden sowie unter Vordächern gestattet.
- 3 Kastenfallen sind täglich mindestens zweimal zu kontrollieren.

# Art. 22 JaV Schussabgabe vom Fahrzeug aus

- 1 Vom Fahrzeuginnern aus darf nicht geschossen werden.
- 2 Die Schussabgabe von Booten aus ist gestattet, wenn der Motor abmontiert worden ist.

### Art. 13 JaDV Anlegen von Luderplätzen

Abseits von Wegen ist das Anlegen von geordneten Luderplätzen für die Fuchsjagd gestattet; es darf jedoch kein Schweinefleisch ausgelegt werden.

# 8.14 Waffen

# Art. 19 JaV Tragen und Transport von Schusswaffen

- 1 Ausserhalb der Jagdzeit, der Durchführung von Selbsthilfemassnahmen nach Art. 5 Abs. 2 JWG oder der Jagd aufgrund einer Spezialbewilligung ist das Tragen einer Waffe, ungeachtet ob sie geladen oder ungeladen ist, nur im Rahmen der Waffengesetzgebung erlaubt. Abs. 2 bleibt vorbehalten.
- 2 Am Vortag eines Jagdtags oder am Tag danach darf die ungeladene Waffe auf den üblichen Wegen zu Fuss ins Jagdgebiet hinein- bzw. aus diesem hinausgetragen werden.
- 3 Schusswaffen und Munition dürfen auch während der Jagdzeit, der Durchführung von Selbsthilfemassnahmen nach Art. 5 Abs. 2 JWG oder der Jagd aufgrund einer Spezialbewilligung nur getrennt im Fahrzeug mitgeführt werden.

# Art. 5 WTSchV Abschüsse in Gebieten mit Jagdverbot, Betreten mit Waffen

- 1 Abschüsse in Gebieten mit Jagdverbot sind nur gestattet, wenn sie für die Erhaltung ausgewogener Wildtierbestände oder zur Vermeidung von untragbaren Wildschäden erforderlich sind.
- 2 Zu Abschüssen berechtigt sind die Wildhüterinnen und Wildhüter sowie Personen mit entsprechender Spezialbewilligung.
- 3 Für das Tragen von Waffen in Wildschutzgebieten mit Jagdverbot für alle Wildtiere gelten die Vorschriften des Bundes für die eidgenössischen Jagdbanngebiete sinngemäss.

# Art. 10 JaDV Jagdwaffen

Als Jagdwaffen dürfen verwendet werden

- a. ein- oder mehrläufige Kugelgewehre,
- b. Repetierkugelgewehre,
- c. kombinierte Waffen mit je einem oder zwei Kugel- und Schrotläufen,
- d. ein- oder mehrläufige Schrotflinten,
- e. zweischüssige, repetierbare und selbstladende Schrotflinten,
- Faustfeuerwaffen, Einsteckläufe und Fangschussgeber für den Fangschuss auf kurze Distanz.
- g. Einsteckläufe, welche die Anforderungen nach den Artikeln 11 und 12 erfüllen (Kugelpatrone, Schrotpatrone).

#### **Art. 5 VEJ Artenschutz**

- 1 In den Banngebieten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:
  - d. Das Tragen, Aufbewahren und die Verwendung von Waffen und Fallen ist verboten. Die Kantone k\u00f6nnen f\u00fcr Personen, die innerhalb des Banngebiets wohnen und f\u00fcr Gebiete mit partiellem Schutz, Ausnahmen gestatten. Auf Wegen und Strassen d\u00fcrfen Jagdberechtigte w\u00e4hrend der Jagd und Milit\u00e4rdienstpflichtige zur Erf\u00fcllung ihrer Wehrpflicht (Dienst-, Schiess- und Inspektionspflicht) das Banngebiet mit ungeladenen Waffen durchqueren. Die Verwendung von Fallen und Waffen durch Organe der Wildhut ist gestattet.
  - i. Militärische Übungen mit scharfer oder Übungsmunition sind verboten. Vorbehalten ist die vertraglich geregelte Benützung besonderer Schiessplätze und militärischer Anlagen. Der Wachtdienst der Truppe mit geladener Waffe sowie das Mitführen von Waffen bei Kontrollaufgaben des Festungswachtkorps und des Grenzwachtkorps sind zulässig.

# 8.15 Munition

# Art. 11 JaDV Kugelpatronen

1 Bei der Jagd auf folgende Tierarten beträgt die zulässige Minimalenergie für Kugelpatronen:

Tierart	Minimalenergie	Entfernung in m
Rothirsch, Wildschwein, Damhirsch, Sikahirsch, Mufflon	200 mkg ( 1962 J )	200
Gämse	150 mkg ( 1472 J )	150
Reh	100 mkg ( 981 J )	100
Murmeltier	30 mkg ( 295 J )	100

- 2 Die Wahl der Kugelpatronen für das Erlegen der übrigen Wildarten richtet sich nach den weidmännischen Grundsätzen.
- Vollmantelgeschosse und Randfeuerpatronen dürfen nur für den Fangschuss auf kurze Distanz verwendet werden.

# Art. 12 JaDV Schrotpatronen

- 1 Die Wahl der Schrotkorngrösse für das Erlegen der verschiedenen Wildarten richtet sich nach den weidmännischen Grundsätzen.
- 2 Patronen mit Schrotkörnern von mehr als 4½ mm Durchmesser dürfen nicht verwendet werden.
- 3 Das Beschiessen von Rothirschen, Wildschweinen, Damhirschen, Sikahirschen, Mufflons, Gämsen und Murmeltieren mit Schrot ist untersagt.
- 4 Flintenlaufgeschosse sind nur auf Wildschweine gestattet.

# 8.16 Schiessen: Einschiessen, Schussdistanzen, Schussabgabezeit

# Art. 17a JaV Einschiessen

- 1 Die Jägerin oder der Jäger hat sich vor jeder Jagdperiode einzuschiessen.
- 2 Als eingeschossen gilt, wer vor der ersten Jagdaufnahme, jedoch frühestens im April, auf einem schweizerischen Schiessstand oder an einer Veranstaltung eines schweizerischen Jagd- oder Schiessvereins mit einer Jagdwaffe mindestens folgende Schüsse abgegeben hat:
  - a) drei Kugelschüsse auf ein 100 m oder weiter entferntes Ziel und
  - b) fünf Schrotschüsse auf ein 20 m oder weiter entferntes Ziel.
- Zeit und Ort des Einschiessens sind vor dem ersten Abschuss im Abschusskontrollheft einzutragen. Auf Verlangen ist das Einschiessen mit einem Standblatt oder einer Bestätigung des Jagd- oder Schiessvereins zu belegen.
- 4 Das Jagdinspektorat kann ein im Ausland erfolgtes Einschiessen anerkennen.

### Art. 18 JaV Schussdistanzen

- 1 Die maximalen Schussdistanzen betragen
  - a) 35 Meter für den Schrotschuss und Flintenlaufgeschosse,
  - b) 200 Meter für den Kugelschuss.
- 2 Beim Schätzen der Schussdistanzen wird ein Schätzfehler von höchstens zehn Prozent zugestanden.

#### Art. 14 JaV Schusszeiten

- 1 Die Schussabgabe ist nur bei genügender Sicht eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang gestattet.
- 2 Ab dem 16. November ist die Schussabgabe bei genügender Sicht von 05.00 Uhr bis 21.00 Uhr gestattet.
- 3 Vorbehalten bleibt der Nachtansitz.

# 8.17 Nachsuche

# Art. 12 JaV Verstösse gegen die Weidgerechtigkeit

Gegen die Weidgerechtigkeit verstösst, wer

b) die zeit- und fachgerechte Nachsuche unterlässt,

# Art. 26 JWG Aufgaben der kantonalen Verwaltung

2 Die nicht jagdbedingte Nachsuche obliegt den Wildhüterinnen und Wildhütern.

# Art. 16 JaV Ausnahmen zeitlicher und örtlicher Beschränkungen

- 1 Für die Nachsuche, die Abgabe eines Fangschusses sowie für die Behändigung verendeten oder rechtmässig erlegten Wildes gelten weder zeitliche noch örtliche Beschränkungen.
- 2 Die Wildhüterin oder der Wildhüter ist über Handlungen nach Absatz 1, die innerhalb der geltenden Beschränkungen stattfinden, unverzüglich zu benachrichtigen.

# Art. 16 JaDV Besondere Nachsuchevorschriften

- 1 Auf beschossene Wildtiere ist zeit- und fachgerecht nachzusuchen.
- 2 Bleiben Säugetiere nicht im Feuer, ist die jagdberechtigte Person verpflichtet, sofort nach dem Schuss ihren eigenen Standort sowie denjenigen des beschossenen Säugetieres und dessen Fluchtrichtung deutlich zu kennzeichnen. Beim Nachtansitz auf Haarraubwild können diese Massnahmen auch erst mit dem Jagdabbruch getroffen werden.
- 3 Stellt die jagdberechtigte Person aufgrund der Pirschzeichen fest, dass beschossenes Schalenwild verletzt ist, muss die Nachsuche mit einem auf Schweiss geprüften Hund ausgeführt werden.
- 4 Die Wildhüterin oder der Wildhüter ist am Tag der Schussabgabe über erfolglos durchgeführte Nachsuchen auf Schalenwild sowie über alle Fehlschüsse auf Schalenwild zu benachrichtigen.
- 5 Wird das ordnungsgemäss nachgesuchte und gemeldete Schalenwild später verendet aufgefunden, wird auf den Einzug der Wildmarke verzichtet.

# 8.18 Abschusskontrolle, Vorweisungspflicht, nicht verwertbare Tiere

# Art. 19 JWG Kontrollpflichten

- 1 Wer die Jagd ausübt, führt zuhanden der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion eine Abschusskontrolle.
- 2 Der Regierungsrat kann auf Antrag der Kommission für Jagd und Wildtierschutz durch Verordnung die Vorweisungspflicht für erlegtes Wild einführen.

# Art. 17 JaDV Abschusskontrolle, Markierung

- 1 Alle erlegten Wildtiere sind vor Besitzergreifung unter Angabe aller verlangten Informationen mit Kugelschreiber in das Abschusskontrollheft einzutragen und die Richtigkeit der Eintragung mit Unterschrift zu bestätigen.
- 2 Erlegte Rehe und Gämsen müssen noch am Abschussort vorschriftsgemäss mit einer gültigen Wildmarke versehen werden. Mit dem Anbringen der Wildmarke müssen Abschusstag und -monat durch Abtrennen der entsprechend beschrifteten Laschen angegeben werden.
- 3 Das persönliche, mit allen erforderlichen Eintragungen versehene und unterzeichnete Abschusskontrollheft ist spätestens bis zum 10. März an das Jagdinspektorat einzusenden.

### Art. 18 JaDV Vorweisungspflicht

- 1 Rothirsche und nicht der vorgeschriebenen Kategorie entsprechend erlegte Gämsen, Rehe und Wildschweine sowie erlegte Muttertiere gemäss Artikel 11 JaV sind der Wildhüterin oder dem Wildhüter innert 24 Stunden zu melden und der Kontrollstelle (Wildhüterin oder Wildhüter bzw. freiwillige Jagdaufseherin oder freiwilliger Jagdaufseher) vorzuweisen.
- 2 Die Wildtiere sind ganz ausgeweidet, ohne Lunge, Herz und Leber vorzuweisen. Jeder weitere Eingriff am Tierkörper ist untersagt.

### Art. 19 JaDV Nicht verwertbare Tiere, Ersatz von Wildmarken

- 1 Infolge Absturzes zerschlagene, nicht mehr verwertbare, kranke, verletzte, von Jagdhunden zerrissene oder widerrechtlich erlegte Tiere müssen in die Abschusskontrolle der jagdberechtigten Person eingetragen und mit der Wildmarke versehen werden.
- 2 Beim Abschuss von kranken Tieren kann die Wildhüterin oder der Wildhüter die Wildmarke ersetzen und den Eintrag in der Abschusskontrolle korrigieren.

# 9 Haftpflicht, Versicherung

#### Art. 15 JSG Haftpflicht

- 1 Wer durch die Jagdausübung Schaden verursacht, haftet dafür.
- 2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts über die unerlaubten Handlungen.

#### Art. 16 JSG Haftpflichtversicherung

1 Alle Jagdberechtigten müssen für ihre Haftpflicht eine Versicherung abschliessen. Der Bundesrat setzt die minimale Deckungssumme fest.

# Art. 14 JSV Deckungssumme

Die minimale Deckungssumme für die Haftpflicht von Jägern beträgt 2 Millionen Franken.

# 10 Sanktionen, Übertretungen, Verstösse

### Art. 17 JSG Vergehen

- 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:
  - a. Tiere jagdbarer und geschützter Arten jagt oder tötet sowie Tiere geschützter Arten einfängt, gefangen hält oder sich aneignet;
  - b. Eier oder Jungvögel geschützter Arten ausnimmt oder das Brutgeschäft der Vögel stört;
  - c. lebende oder tote geschützte Tiere, Teile davon sowie daraus hergestellte Erzeugnisse und Eier ein-, durch- oder ausführt, feilbietet oder veräussert;
  - d. lebende oder tote Tiere oder daraus hergestellte Erzeugnisse, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind, erwirbt, sich schenken lässt, zu Pfand oder in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, absetzt oder absetzen hilft;
  - e. Schutzgebiete ohne ausreichenden Grund mit einer Schusswaffe betritt;
  - f. Tiere aus Schutzgebieten hinaustreibt oder herauslockt;
  - g. Tiere aussetzt;
  - h. Füchse, Dachse und Murmeltiere ausräuchert, begast, ausschwemmt oder anbohrt;
  - i. für die Jagd verbotene Hilfsmittel verwendet.
- 2 Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

### Art. 18 JSG Übertretungen

- 1 Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:
  - a. jagdbare Tiere einfängt, gefangen hält, sich aneignet oder einführt, um sie auszusetzen;
  - b. Jagdgebiete ohne ausreichenden Grund mit einer Schusswaffe betritt;
  - c. ausserhalb der Jagdzeit Waffen oder Fallen auf Maiensässen und Alpen aufbewahrt;
  - d. Hunde wildern lässt;
  - e. Massnahmen zum Schutze der Tiere vor Störung missachtet;
  - f. Eier oder Jungvögel jagdbarer Arten ausnimmt;
  - g. Böschungen, Feldraine oder Weiden flächenhaft abbrennt oder Hecken beseitigt;
  - h. den Jagdbetrieb behindert.

- 2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
- 3 Handelt der Täter in den Fällen von Abs. 1 Buchstaben a-g fahrlässig, so ist die Strafe Busse.
- 4 Wer während der Jagd die vorgeschriebenen Ausweise nicht auf sich trägt oder sich weigert, sie den zuständigen Wildschutzorganen vorzuzeigen, wird mit Busse bestraft.
- 5 Die Kantone können Widerhandlungen gegen kantonales Recht als Übertretungen ahnden.

# Art. 20 JSG Entzug und Verweigerung der Jagdberechtigung

- 1 Die Jagdberechtigung wird vom Richter für mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre entzogen, wenn der Träger der Berechtigung:
  - a. vorsätzlich oder fahrlässig eine Person auf der Jagd tötet oder erheblich verletzt:
  - b. eine Widerhandlung nach Artikel 17 als Täter, Anstifter oder Gehilfe vorsätzlich begangen oder versucht hat.
- 2 Der Entzug gilt für die ganze Schweiz.
- 3 Die Kantone können weitere Entzugsgründe sowie Verweigerungsgründe festlegen. Die gestützt darauf erlassenen administrativen Verfügungen gelten nur für den betreffenden Kanton

#### Art. 32 JWG Fehlabschüsse

Erlegte Tiere der falschen Kategorie werden beschlagnahmt oder es wird eine Gebühr bis zur Höhe des Verwertungserlöses erhoben.

#### Art. 31 JWG Übertretungen

- 1 Soweit nicht bundesrechtliche Strafnormen zur Anwendung gelangen, wird mit Busse bis zu 20000 Franken bestraft,
  - a) wer gegen die ausführenden oder ergänzenden Vorschriften des Regierungsrates oder der Volkswirtschaftsdirektion über die Weidgerechtigkeit, die Kontroll- oder Meldepflichten sowie den Gebrauch von Transportmitteln, Waffen oder Munition verstösst,
  - b) wer durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von Tatsachen die Erteilung einer Jagdbewilligung erwirkt,
  - c) wer die verbindlichen Anordnungen zum Schutz von Wildtieren missachtet,
  - d) wer vorsätzlich für Wildforschungsprojekte markierte Tiere erlegt.
- 2 Der Versuch und die Gehilfenschaft sind ebenfalls strafbar.

## Art. 33 JWG Administrative Massnahmen

- 1 Bei Verstössen gegen diese Gesetzgebung kann die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion die folgenden administrativen Massnahmen ergreifen:
  - a) schriftliche Ermahnung,
  - b) Wertersatz.
  - c) Sicherstellung und Einzug von Tieren, Waffen, Fanggeräten und Hilfsmitteln.
- 2 Sie kann eine rechtskräftig verurteilte, wiederholt mit einer Ordnungsbusse belegte oder wiederholt schriftlich ermahnte Person bis zu drei Jahren von der Jagdbewilligung ausschliessen.

# 11 Aufsicht: Jagd, Banngebiete

#### Art. 27 JWG Aufsicht

- 1 Die Jagd- und Wildtieraufsicht wird ausgeübt durch die
  - a) Wildhüterinnen und Wildhüter,
  - b) freiwilligen Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie subsidiär durch die
  - c) übrigen kantonalen und kommunalen Polizeiorgane.
- 2 Die Aufsichtsorgane sind Teil der Strafverfolgungsbehörden.
- 3 Sie vertreten sich gegenseitig, wo es die Aufgabe erlaubt oder die Situation es erfordert.
- 4 Die Wildhüterinnen und Wildhüter sind berechtigt, Ordnungsbussen zu verhängen und einzuziehen.

### Art. 35 JaV Freiwillige Jagdaufsicht

- 1 Das LANAT ernennt zur Unterstützung der Wildhüterinnen und Wildhüter nach Bedarf geeignete freiwillige Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher.
- 2 Es erlässt ein Dienstreglement über die Rechte und die Pflichten der freiwilligen Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher und regelt deren Aus- und Weiterbildung.

# Art. 10 VEJ Hegeabschüsse

- 1 Die Wildschutzorgane der Banngebiete sind verpflichtet, kranke, schwache und verletzte Tiere zu erlegen.
- 2 Sie melden solche Abschüsse umgehend der kantonalen Fachstelle.

# Art. 11 VEJ Stellung und Wahl des Wildhüters

- 1 Die Kantone bezeichnen für jedes Banngebiet einen oder mehrere Wildhüter. Sie statten diese mit den Rechten der gerichtlichen Polizei nach Artikel 26 des Jagdgesetzes aus.
- 2 Die Wildhüter der Banngebiete sind kantonale Beamte.
- 3 Sie unterstehen der kantonalen Fachstelle.
- 4 Die Wahl erfolgt durch den Kanton. Die Wahlunterlagen sind dem Bundesamt zur Stellungnahme vorzulegen.
- 5 Liegen Banngebiete in der Nähe der Landesgrenzen, sind auch die Grenzwächter mit den Aufgaben der Jagdpolizei zu betrauen.

### Art. 26 JWG Aufgaben der kantonalen Verwaltung

2 Die nicht jagdbedingte Nachsuche obliegt den Wildhüterinnen und Wildhütern.

# Art. 12 VEJ Aufgaben des Wildhüters

- 1 Die kantonale Fachstelle weist den Wildhütern folgende Aufgaben zu:
  - a. Vollzug der jagdpolizeilichen Aufgaben gemäss Jagdgesetz;
  - b. Erhebung und Überwachung der Bestände wildlebender Tiere in den Banngebieten;
  - c. Mitarbeit bei der Planung, der Pflege und dem Unterhalt besonderer Lebensräume;
  - d. Kennzeichnung und Markierung der Banngebiete im Gelände;
  - e. Information und Beaufsichtigung von Besuchern der Banngebiete;
  - f. Mitarbeit bei der Planung von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden und der Regulierung von Huftierbeständen sowie Durchführung dieser Massnahmen;
  - g. Organisation und Durchführung von Nachsuchen verletzter Tiere in den Banngebieten;
  - h. Kontaktpflege, Information und Zusammenarbeit mit Vertretern der Gemeinden, der Landund Forstwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Jagd;
  - i. Vertretung der Interessen des Artenschutzes bei kommunalen und regionalen Richt- und Nutzungsplanungen, soweit sie Banngebiete betreffen;
  - k. Kontaktnahme mit den regionalen Koordinationsstellen und Schiessplatzkommandos für die Belegung von Waffen- und Schiessplätzen, soweit Banngebiete betroffen sind, sowie Beratung von Truppenkommandanten vor Ort;
  - I. Unterstützung von und Mitarbeit bei wissenschaftlichen Untersuchungen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle.
- 2 Die kantonale Fachstelle kann den Wildhütern von sich aus oder auf Antrag des Bundesamtes weitere Aufgaben zuweisen.
- 3 Die Wildhüter führen Diensttagebücher über die geleisteten Arbeiten.
- 4 Über die Erfüllung dieser Aufgaben ist dem Bundesamt jährlich Bericht zu erstatten.

### Art. 13 VEJ Ausbildung des Wildhüters

- 1 Die Kantone sorgen für die Grundausbildung der Wildhüter.
- 2 Das Bundesamt führt für die besonderen Belange der Banngebiete Weiterbildungskurse durch.

# Art. 9 WTSchV Störung von Wildtieren durch Hunde und verwilderte Hauskatzen: Erlegen von Hunden und Hauskatzen

- 1 Die Wildhüterinnen und Wildhüter sind ermächtigt, Hunde zu erlegen, wenn diese
  - a) beim Jagen angetroffen werden.
  - b) trotz Verwarnung oder Anzeige der Besitzerin oder des Besitzers wiederholt abseits von Häusern und ohne Begleitperson angetroffen werden.
- 3 Die Wildhüterinnen und Wildhüter sind berechtigt, verwilderte Hauskatzen im Walde und abseits von bewohnten Gebäuden zu erlegen.

#### Art. 16 JaV Nachsuche

2 Die Wildhüterin oder der Wildhüter ist über Handlungen nach Absatz 1, die innerhalb der geltenden Beschränkungen stattfinden, unverzüglich zu benachrichtigen.

# Art. 16a JaV Baujagd

- 1 Die Jagd mit Hunden in natürlichen Bodenbauen der Wildtiere (Baujagd) ist nur mit folgenden Beschränkungen gestattet:
  - d) Bevor die Baujagd ausgeübt wird, muss die Jägerin oder der Jäger der zuständigen Wildhüterin oder dem zuständigen Wildhüter Ort und Zeit melden.
- 2 Angeschossenes Wild und im Bau gebliebene Jagdhunde dürfen nur unter Beizug der Wildhüterin oder des Wildhüters ausgegraben werden.

# Art. 17 JaV Absprechen ungeeigneter Jagdhunde

Die Wildhüterin oder der Wildhüter kann einen Jagdhund als für bestimmte Jagdarten ungeeignet absprechen und der Halterperson diesen Entscheid mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit an die Volkswirtschaftsdirektion schriftlich eröffnen.

# 12 Kantonale Jagdverwaltung, kantonale Aufgaben

#### Art. 26 JWG Aufgaben der kantonalen Verwaltung

- Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion stellt den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über Jagd und Wildtierschutz sowie die Wahrung der öffentlichen Interessen sicher.
- 2 Die nicht jagdbedingte Nachsuche obliegt den Wildhüterinnen und Wildhütern.

# Art. 1 WTSchV Zweck, Wildtierschutz, Information

- Bei Arbeiten, Freizeitaktivitäten und Veranstaltungen sowie bei der Planung, der Errichtung oder dem Betrieb von Bauten und Anlagen ist jedermann verpflichtet, auf die Bedürfnisse der betroffenen Wildtiere gebührend Rücksicht zu nehmen und sie vor vermeidbaren Störungen, vor Verletzung oder vor Tötung zu bewahren.
- 2 Das Jagdinspektorat informiert die Bevölkerung über die Lebensweise der Wildtiere, ihre Bedürfnisse und ihre Ansprüche an die Umwelt sowie über die Auswirkungen von störenden Einflüssen.
- 3 Es nimmt als kantonale Fachstelle im Rahmen von Bewilligungs- und Mitberichtsverfahren zu Vorhaben Stellung, welche die Wildtiere betreffen, und berät Behörden und Private.

# 13 Kommission für Jagd und Wildtierschutz

# Art. 29 JWG Kommission für Jagd und Wildtierschutz

Die Volkswirtschaftsdirektion wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Kommission für Jagd und Wildtierschutz, bestehend aus höchstens elf Personen.

# Art. 34 JaV Kommission für Jagd und Wildtierschutz (KJW)

- 1 Die Volkswirtschaftsdirektion wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren die KJW, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern
  - a) der Jägerschaft (fünf Personen),
  - b) des Natur- und Vogelschutzes (je eine Person),
  - c) der Waldwirtschaft (zwei Personen),
  - d) der Landwirtschaft (eine Person),
  - e) des Tierschutzes (eine Person).
- 2 Die Mitglieder der KJW sind so auszuwählen, dass auch die Interessen des Sports und des Tourismus vertreten werden.
- 3 Die KJW ist ein begutachtendes und vorberatendes Organ der Volkswirtschaftsdirektion für Fragen des Jagdwesens, der Jagdplanung, der jagdbaren Wildtierarten, des Wildschadenwesens und des Wildtierschutzes. Sie unterstützt das LANAT [Fassung vom 22. 10. 2003] und das Jagdinspektorat und steht ihnen beratend zur Seite.
- 4 Sie konstituiert sich selbst.
- 5 Das Jagdinspektorat führt das Sekretariat der KJW.

# 14 Information, Ausbildung, Forschung

# Art. 14 JSG Information, Ausbildung, Forschung

- 1 Die Kantone sorgen dafür, dass die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz ausreichend informiert wird.
- 2 Sie regeln die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane und der Jäger. Für die zusätzliche Ausbildung der Wildschutzorgane der eidgenössischen Schutzgebiete führt der Bund entsprechende Kurse durch.
- 3 Der Bund f\u00f6rdert die Erforschung der wildlebenden Tiere, ihrer Krankheiten und ihres Lebensraumes. Zu diesem Zweck kann das Bundesamt f\u00fcr gesch\u00fctzte Tiere, Ausnahmen von den Schutzbestimmungen dieses Gesetzes bewilligen. F\u00fcr Ausnahmebewilligungen, die jagdbare Tiere betreffen, sind die Kantone zust\u00e4ndig.
- 4 Der Bund führt die Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildforschung. Er fördert die Information der Öffentlichkeit und kann Forschungsstätten und anderen Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche der Bildung und Forschung dienen, Beiträge gewähren.
- 5 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Markieren von wildlebenden Säugetieren und Vögeln.

#### Art. 11 JSV Forschung über wildlebende Säugetiere und Vögel

- 1 Der Bund kann Forschungsstätten und Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung für ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse Finanzhilfen gewähren. Diese können mit Auflagen verbunden werden.
- 2 Das BAFU unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite die praxisorientierte wildbiologische und ornithologische Forschung, insbesondere Untersuchungen über den Artenschutz, die Beeinträchtigung von Lebensräumen, über Wildschäden und Krankheiten wildlebender Tiere.
- 3 Das BAFU kann mit Zustimmung der kantonalen Jagdbehörden Organe der Jagdaufsicht oder Jagdberechtigte zur Unterstützung von wissenschaftlichen Untersuchungen beiziehen.

#### Art. 12 JSV Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildforschung

Das Departement legt die Aufgaben der Schweizerischen Dokumentationsstelle für Wildforschung fest.

# Art. 13 JSV Markierung wildlebender Säugetiere und Vögel

- 1 Die Kantone können Aktionen zur Markierung jagdbarer Säugetiere und Vögel bewilligen, sofern sie wissenschaftlichen Zwecken, der Jagdplanung oder der Erhaltung der Artenvielfalt dienen.
- 2 Aktionen zur Markierung geschützter Säugetiere und Vögel kann das BAFU nach Anhören der Kantone bewilligen, sofern sie wissenschaftlichen Zwecken oder der Erhaltung der Artenvielfalt dienen.
- 3 Das BAFU bezeichnet Stellen, welche die Markierungsaktionen koordinieren. Diese Stellen legen die Art der Markierung, die Meldung und Rückmeldung markierter Tiere fest und informieren die beteiligten Stellen und Personen. Sie erstellen jährlich einen Bericht zuhanden des BAFU.
- 4 Alle Tiere, die markiert und freigelassen werden, müssen den Koordinationsstellen gemeldet werden.

#### Art. 5 JaV Information

Das Jagdinspektorat informiert die Bevölkerung über die Durchführung der Jagd und ihre Funktionen

### Art. 1 WTSchV Zweck, Wildtierschutz, Information

2 Das Jagdinspektorat informiert die Bevölkerung über die Lebensweise der Wildtiere, ihre Bedürfnisse und ihre Ansprüche an die Umwelt sowie über die Auswirkungen von störenden Einflüssen.